

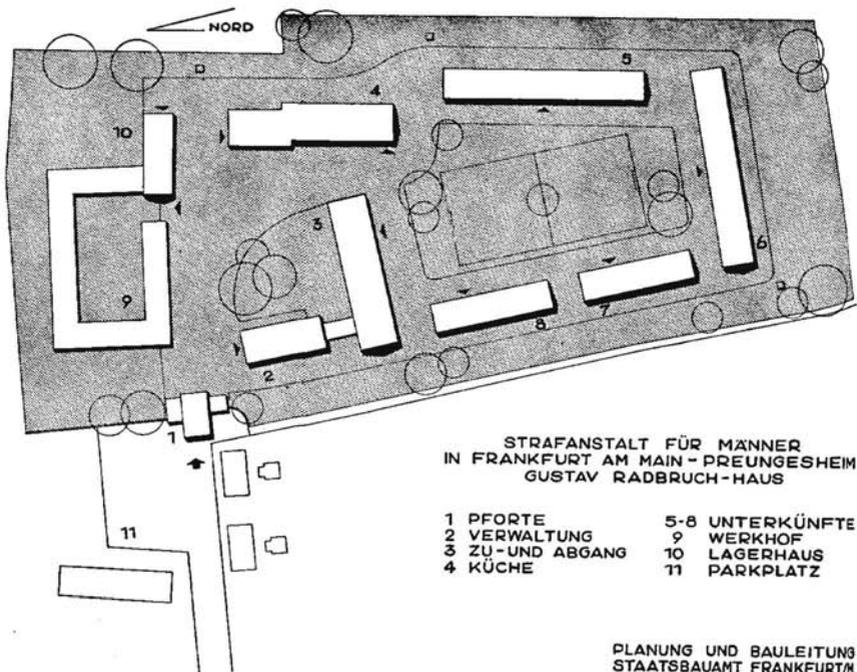
Zeitschrift für
STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Strafanstalt für Männer Frankfurt am Main – Gustav Radbruch-Haus – Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs	67
	Ansprachen: Ministerialrat Prof. Dr. Albert Krebs Ministerpräsident Dr. Georg-August Zinn Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Schmidt	69 71 76
<i>Mey</i>	Über Aufgaben und Ausstattung von Auswahlanstalten innerhalb des Jugendstrafvollzugs	86
<i>Neulandt</i>	Zur Frage von Aufnahmeanstalten innerhalb des Jugendstrafvollzugs	94
<i>Hildebrandt</i>	Strafvollzug in Canada (1. Teil)	98
<i>Krüger</i>	Zur Entlohnung der Strafgefangenen	102
<i>Knauff</i>	(zum gleichen Thema)	105
* * *	(zum gleichen Thema)	109
	Arbeit der Gefangenen (Bundestagsdrucksachen Nr. 988 u. 1045)	113
<i>Wenke</i>	Junge Menschen im Spannungsfeld von Recht, Strafe und Erziehung	118
	4. Internationaler Kongreß für Kriminologie (Ankündigung)	122
	2. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechens- verhütung und Behandlung Straffälliger (Ankündigung)	125
* * *	Strafgefangene spielten „Unsere kleine Stadt“	127

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT



Strafanstalt für Männer Frankfurt am Main-Preungesheim Gustav Radbruch-Haus

Das Gustav Radbruch-Haus ist im Sinne der den Strafvollzug betreffenden Empfehlungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen (Genf 1955) für „Offene Vollzugsanstalten“ gestaltet. Es ist eine selbständige Anstalt mit einem Mindestmaß von Sicherungsvorkehrungen. Die Fenster sind ohne Gitter, die Unterkunftsräume nicht verschlossen. Die einzelnen Baulichkeiten sind durch Ruf-, Fernsprech- und Alarmanlagen miteinander verbunden. Die Anstalt kann bis zu 340 Gefangene aufnehmen. Seit 1948 wurde in Frankfurt am Main das Prinzip der „Offenen Anstalt“ mit zufriedenstellendem Ergebnis erprobt.

Die Auswahl aus den Strafanstalten des Landes Hessen und die Einweisung in das Gustav Radbruch-Haus erfolgen nach besonderen Richtlinien. Ein Teil der Strafe muß in einer geschlossenen Anstalt vollzogen

worden sein, der Gefangene soll körperlich arbeitsfähig sein und nach seiner Persönlichkeit geeignet erscheinen, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Alle Gefangenen, mit Ausnahme der in der Anstalt notwendigen, gehen täglich zur Außenarbeit, sei es in Industriebetriebe, Bauunternehmungen oder in die Landwirtschaft. Einem kleinen Teil wird erlaubt, einzeln unter Überwachung der zur Aufsicht verpflichteten Arbeitgeber, als „Erntehelfer“ bei Landwirten der näheren Umgebung der Anstalt zu arbeiten. Auf regelmäßige Arbeit wird im Interesse des Gefangenen, der lernen soll, die tägliche Arbeit richtig zu werten, besonders geachtet. An Arbeitsbelohnung kann der Gefangene täglich 30 bis 90 Pfennige erhalten, dazu eine monatliche Leistungsbelohnung bis zu 20,-DM. Für die Hälfte kann er während der Haft Bedarfsgegenstände anschaffen, die andere Hälfte bildet eine Rücklage für seine spätere Entlassung. Aus dem Arbeitsertrag darf er auch seine Familie unterstützen.

Der Gefangene kann nach der Arbeitszeit an Freizeitveranstaltungen (Vorträgen, Kursen, Filmvorführungen, Unterricht) teilnehmen, er kann Bücher aus der Anstaltsbücherei entleihen, Zeitschriften lesen, Rundfunk hören oder sich an erlaubten Gesellschaftsspielen und am Sport beteiligen. Jedem Gefangenen ist gestattet, sich während seiner Freizeit im Gemeinschaftsraum oder in seinem Einzelraum, der zugleich Schlafräum ist, aufzuhalten. Die Mahlzeiten nimmt er im Speisesaal ein, der auch als Mehrzweckraum dient.

Der Tagesablauf in der Anstalt richtet sich weitgehend nach dem normalen Leben. Die Bewegungsfreiheit im Gustav Radbruch-Haus ist groß und wird auch sinnvoll genutzt: selten wurde sie bisher mißbraucht. Für den Gefangenen bedeutet ein auf diese Weise gelockerter Vollzug der Freiheitsstrafe eine gute Vorschule für ein geordnetes Leben in der Freiheit. Wer sich unter solchen Bedingungen nicht bewährt, kommt wieder in eine geschlossene Anstalt.

Bei der Entlassung werden dem Gefangenen, soweit nötig, Entlassungspapiere, Entlassungskleidung, auch Arbeit und Unterkunft besorgt.

Die Beamten des Gustav Radbruch-Hauses sind sich der Bedeutung ihrer Tätigkeit bewußt. Ihre Aufgabe ist anders als die in einer geschlossenen Anstalt. Da äußere Sicherungsmaßnahmen fast gänzlich fehlen, bedarf es bei jedem Mitarbeiter größerer Umsicht, gründlicherer Menschenkenntnis und besonderer Geschicklichkeit bei der Behandlung der Gefangenen.

Die Gefangenenbehandlung wird auch künftig nach neuzeitlichen Grundsätzen fortentwickelt werden. Die Fortbildung der Mitarbeiter erfolgt in besonderen Lehrgängen.

Die Öffentlichkeit hat im Laufe der Jahre Verständnis für diese ge-
lockerte Form des Freiheitsentzuges gezeigt und dadurch auch einen Bei-
trag zur sozialen Eingliederung des Gefangenen nach dem Vollzug der
verhängten Freiheitsstrafe geleistet.

Frankfurt am Main, den 23. November 1959

Prof. Dr. Albert Krebs
Ministerialrat

Heinrich Meffert
Regierungsoberamtmann

Der Strafvollzug in der Gedankenwelt Gustav Radbruchs

*Ansprachen gelegentlich einer Feierstunde aus Anlaß der
zehnjährigen Wiederkehr des Todestages von Prof. Dr. Gustav
Radbruch in der neu errichteten Strafanstalt für Männer
Frankfurt am Main-Preungesheim – Gustav Radbruch-Haus –
am 23. 11. 1959.*

I.

MINISTERIALRAT PROF. DR. ALBERT KREBS, WIESBADEN

Sehr verehrte, liebe Frau Radbruch,
sehr verehrter Herr Ministerpräsident,
meine Damen, meine Herren!

Als Leiter der Abteilung Strafvollzug im Hessischen Justizministerium
habe ich die Ehre, Sie heute in der neu errichteten Strafanstalt für Männer
in Frankfurt am Main-Preungesheim zu einer Feierstunde im Gedenken an
Gustav Radbruch begrüßen zu dürfen.

Mit diesem Gruß verbinde ich zugleich den herzlichen Dank für Ihr
Erscheinen und die Bitte um Verständnis, wenn Sie in einem noch nicht
vollendeten Gebäude empfangen werden. Der Dank gilt Ihnen auch des-
halb, weil Sie fast alle in irgendeiner Weise, sei es durch Geschick, Beruf
oder Neigung, mit den Problemen dieser neu errichteten Anstalt in engerer
oder entfernterer Weise in Verbindung stehen. Viele von Ihnen, meine
Damen und Herren, haben durch ihre Zustimmung oder durch ihre Mit-
arbeit dazu beigetragen, daß diese Übergangsanstalt entstehen konnte.

Über die Aufgaben im einzelnen und über die Bedeutung dieser An-
stalt im größeren Zusammenhang der Strafrechtspflege unserer Zeit werden
die Herren Ministerpräsident Dr. h. c. Zinn und Prof. Dr. Eberhard Schmidt

zu Ihnen sprechen. Dabei wird des unvergessenen Reichsjustizministers und Strafrechtlers Gustav Radbruch, dessen Todestag sich heute zum zehnten Male jährt, gedacht werden.

Im Rahmen dieser Begrüßung sei mir gestattet, kurz über Begegnungen mit Herrn Prof. Radbruch zu sprechen, die innere Beziehung zu diesem neuen Anstaltsbau haben.

Vor rund 30 Jahren weilte Herr Prof. Radbruch, damals Strafrechtslehrer in Heidelberg, mehrere Tage in der von mir geleiteten thüringischen Strafanstalt Untermaßfeld. Bei Tagungen des deutschen Zweiges der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzuges war dies vereinbart worden. Im Laufe des Besuchs beeindruckten den überaus scharf beobachtenden Gast vor allem die Bestrebungen zur Verwirklichung des von ihm – als Reichsjustizminister in den Jahren 1921 und 1922 geforderten Stufenstrafvollzuges, wie er in den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen 1923 geregelt worden war. Hierzu gehörte in der Strafanstalt Untermaßfeld die Selbstverwaltung der Gefangenen der obersten (III.) Stufe und die Lockerung nach erfolgter Bewährung im Rahmen dieser Stufe in einer Abteilung, die außerhalb der geschlossenen Anstalt auf einem Gutshof „Grimmenthal“ eingerichtet worden war. – Heute würde ich die Selbstverwaltung richtiger mit Mitverwaltung und den gelockerten Vollzug in der Zweiganstalt als den in einer „Offenen Anstalt“ bezeichnen.

Seinerzeit bestärkte mich Herr Prof. Radbruch in dem Ausbau der beiden Einrichtungen, ohne daß wir das Mittel des Stufenstrafvollzuges überbewerteten.

Lassen Sie mich bitte das, was den Verlauf dieses Besuches besonders kennzeichnete, kurz hervorheben. In welcher gütiger Weise sprach Herr Prof. Radbruch mit den Gefangenen, besonders an verschiedenen Abenden mit denen der Selbstverwaltungsgruppe, welcher nachhaltigen Eindruck machte dies auch auf sämtliche Mitarbeiter der Anstalt. Alle spürten im Gespräch, daß sie durch das außergewöhnliche Wissen des Gastes nicht bedrückt, sondern durch die Güte erhoben und durch die gesamte Haltung von Herrn Prof. Radbruch angeregt und ausgezeichnet wurden. – Noch lange bildete der Besuch das Tagesgespräch in der Anstalt.

Aber wozu trage ich Ihnen, meine Damen und Herren, dies hier und in dieser Stunde vor?

Nach 1945, als es galt, bei völlig unzureichenden äußeren Bedingungen einen umfassenden Auf- und Neubau des gesamten hessischen Gefängniswesens durchzuführen, wurde mit unter dem Druck der großen Überbelegung der geschlossenen Strafanstalten des Landes Hessen die „Offene Anstalt Frankfurt am Main-Rudolfschule“ für den Vollzug an kurzfristig Verurteilten eingerichtet, zumal wir hier auch ausreichend Arbeitsmöglichkeiten fanden.

Neben Ihnen, sehr verehrter Herr Ministerpräsident, war es Herr Prof. Radbruch, den ich in den Notjahren als väterlichen Freund verehren durfte, der diesen – nicht risikolosen – Plänen uneingeschränkt zustimmte.

Auch die außerdeutsche Entwicklung auf dem Gebiete des Strafvollzugs war vorangeschritten und es galt jetzt, unter Auswertung der Erfahrungen die Folgerungen für den Bau, die Einrichtung und die Verwaltung der neuen Hessischen Anstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim zu ziehen. Vor allem war dabei zu berücksichtigen, daß die Gefangenenbehandlung in einer völlig gewandelten Gesellschaft neue Formen annehmen mußte.

Bei der Errichtung dieses „Offenen Hauses“ glauben wir, an die beste deutsche Tradition auf dem Gebiete des Strafrechts und des Gefängniswesens angeknüpft und die Notwendigkeiten der Gegenwart berücksichtigt zu haben.

Diese Feierstunde verträgt keine großen Worte, sie verlangt das Bekenntnis zur rechten Tat im Alltag.

Bei allem Dank – und hier spreche ich besonders für meine Mitarbeiter in der „Offenen Anstalt“ unter der Leitung von Herrn Oberamtmann Meffert – sind wir uns der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und dem einzelnen bewußt. Wir wissen, es geht hier, um mit einem Worte Gustav Radbruchs zu schließen, um den „Menschen im Recht“.

II.

MINISTERPRÄSIDENT DR. GEORG-AUGUST ZINN

Sehr verehrte Frau Radbruch!

Meine Damen und Herren!

Vor 10 Jahren ging Gustav Radbruch von uns – ein „furchtloser und wahrhaftiger Rechtsdenker“, ein Rechtslehrer von hohen Graden, ein beispielhafter Übermittler geistiger Kultur und Bildung, Wegweiser für den Gesetzgeber, Wegweiser für eine sich der Rechtsidee verpflichtende Juristengeneration, ein edler, durch sein Leben und Streben überzeugender Mann. Ist es richtig und angemessen, seiner gerade hier zu gedenken?

Gustav Radbruch war Professor für Strafrecht und für Rechtsphilosophie. Wäre nicht die Aula einer Hochschule der richtige Ort für die heutige Gedenkstunde?

Gustav Radbruch war Politiker, war Staatsmann. Wäre nicht ein der Regierungsarbeit gewidmetes repräsentatives Staatsgebäude der würdige Rahmen unserer Veranstaltung?

Ist es – so könnte man fragen – nicht ein makabrer Gedanke, ein Gefängnis zur Stätte des Gedenkens und der Erinnerung an den um Volk und Recht so hochverdienten Mann zu wählen, der als deutscher Reichsjustizminister einen längst als richtig erkannten Weg zu besserem Recht öffnete, der nach dem Zusammenbruch des Reiches als Dekan der Juristischen Fakultät der ehrwürdigen Heidelberger Universität am Wiederaufbau deutschen Hochschullebens und deutscher Rechtslehre gearbeitet hat?

Wir fragen, was Gustav Radbruch selbst dazu gesagt hätte. Wir haben uns gefragt und seine Gefährtin, Frau Lydia Radbruch, die dieser Stunde die Ehre ihrer Gegenwart gibt. Wir haben Gustav Radbruchs Gedanken gesucht – dort, wo sie am stärksten der Gegenwart dienen können und haben sie dort gefunden, wo sie uns unmittelbar leiten – nicht in der betrachtenden und spekulativen Schau, sondern im praktischen Wirken. Wir haben ein Haus gebaut, in dem Gustav Radbruchs Gedanken leben und sich bewähren sollen: ein „Offenes Haus“ im mehrfachen Sinne, in dem Männer wirken, die seinem Rechtsdenken gegenüber offen sein und den straffällig gewordenen Mitmenschen den Weg ins rechte Leben wieder öffnen sollen.

Denn dieses war sein Anliegen:

Im Strafrecht sozialpolitischen Gedanken in weitem Umfang Eingang zu verschaffen, den Rechtsbrecher in seiner überwiegend gesellschaftlich bedingten Gesamtpersönlichkeit zu sehen und an den Stätten notwendig harten Eingriffs, den das strafrichterliche Urteil verlangt, Menschlichkeit walten zu lassen.

Es ist für mich ein wohl verständliches Bedürfnis, daran zu erinnern, daß mich mit Gustav Radbruch gemeinsame politische Überzeugung verband. Radbruch war Sozialdemokrat und fand in dem frühen Bemühen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands um einen humanen Strafvollzug eine politische Basis für seine Reformbestrebungen. Er konnte etwa an die Schrift Gradnauers „Das Elend des Strafvollzuges“ anknüpfen, die im Jahre 1905 erschienen war und deren Forderungen sich der Parteitag der SPD von 1906 in Mannheim zu eigen gemacht hatte. Von einem „Strafvollzug der Rache“ hatte Gradnauer gesprochen, weil das hergebrachte Strafvollzugssystem „auf dem Gedanken der Vergeltung, der Niederdrückung und Demütigung des Gefangenen aufgebaut“ sei. Man muß sich die damals von der Sozialdemokratie gemachten Reformvorschläge vergegenwärtigen, weil sie als revolutionär galten und der Kritik ausgesetzt waren, an den Grundlagen einer verständigen Rechtsordnung zu rütteln: Aufhebung des Schweigeverbotes, Einführung zeitgemäßer Arbeitsmethoden, Ausbau von Schulunterricht und Büchereien, Anstellung einer ausreichenden Zahl psychiatrisch vorgebildeter Ärzte, Rechtsgarantien für Disziplinarstrafen und ähnliches mehr.

Die Gegner solcher Forderungen sprachen von Humanitätsduselei und gaben damit, als nach der Staatsumwälzung von 1918 die Sozialdemokraten Rosenfeld in Preußen, Frölich in Thüringen, Gradnauer und Zeigner in Sachsen den heute freiheitlich organisierten Staaten als selbstverständlich geltenden Grundsätzen eines neuzeitlichen Strafvollzuges genügten, das unheilvolle Stichwort für Nationalsozialisten, die Humanität als Schwäche abtaten und Strafgefangene als asoziale Elemente deklarierten.

Im Jahre 1932, noch vor der staatlichen Abkehr von aller Humanität, aber „angesichts der heraufdrohenden Rebarbarisierung“, um die damals von ihm selbst gebrauchten Worte zu zitieren, hat Radbruch einen vielbeachteten Vortrag über den Erziehungsgedanken im Strafwesen gehalten, den wir uns heute und hier in das Gedächtnis zurückrufen, weil in dem Vortrag gesagt wird, „wie eine moderne Strafanstalt auszusehen hätte, um dem Erziehungszweck zu genügen“: „Pavillionsystem, Einzelhäuser für sorgfältig gesichtete Erziehungsgruppen, möglichste Unsichtbarmachung der Freiheitsbeschränkung, keine Festungsmauern und keine Gitterfenster, feste Häuser nach Art der heutigen Gefängnisse nur für die kleine Zahl der wirklichen Ausbrecher“. Aber, so fährt Radbruch fort, „woher die Mittel zu solchen Neubauten nehmen – und woher die Menschen zur Arbeit an den Gefangenen?“

Im Andenken an den Mann, der vor zehn Jahren von uns gegangen ist, können wir sagen: die Mittel für einen solchen Neubau, der im Sinne Gustav Radbruchs erstellt wurde und der deshalb seinen Namen tragen soll, sind eingesetzt worden. Den notwendigen Betrag von insgesamt rund 5,5 Millionen DM haben die Abgeordneten des Hessischen Landtags bewilligt.

Mit der Bewilligung dieser Mittel hat der Hessische Landtag eine Entwicklung gefördert, die dem Strafvollzug in Frankfurt (M) durch die besonderen Verhältnisse der Nachkriegszeit fast zwangsläufig vorgezeichnet war. Die schwer getroffene Stadt benötigte in den ersten Jahren des Wiederaufbaus dringend Arbeitskräfte zur Trümmerbeseitigung, zum Wiederaufbau von Industriebetrieben und zur Unterstützung der für die Ernährung der Bevölkerung lebenswichtigen Landwirtschaft in der unmittelbaren Umgebung. Andererseits befand sich bei starker Zunahme der Zahl der Strafgefangenen in den Jahren 1945 bis 1948 die Justizverwaltung in einer sehr mißlichen Lage, da die Strafanstalt in Frankfurt (M)-Preungesheim von der Besatzungsmacht beschlagnahmt war. So wurde ein Ausweg gesucht und in der Inanspruchnahme einer schwer beschädigten und deshalb für Wohnzwecke nicht brauchbaren Schule gefunden, die für die Unterbringung von 420 Strafgefangenen mit kürzerer Strafzeit oder kurzen Strafresten geeignet sein konnte. Über die bei der Herstellung der Rudolfsschule zu überwindenden Schwierigkeiten ist hier nicht zu sprechen.

Am 1. April 1948 konnte die neu gewonnene Strafanstalt mit den ersten hundert Gefangenen belegt werden. Im Laufe von zehn Jahren sind 13455 Gefangene in die Rudolfschule eingewiesen worden. Im Arbeitseinsatz wurden während dieser Zeit 653036 Tagewerke erzielt. Bei den guten Leistungen der Gefangenen, die sich in der Arbeit außerhalb der Anstalt vor ihrer Entlassung bewähren sollten, wurden Löhne erreicht, die eine geschlossene Anstalt in der Regel nicht aufbringen kann. Denn der Natur der Sache nach war die Rudolfschule eine „Offene Anstalt“. Die Erfahrungen mit diesem notwendig gelockerten Vollzug geben allen Anlaß, auf dem offensichtlich guten Wege weiterzugehen.

Wenn wir die Zahl der nach der provisorischen Inbetriebnahme des neuen „Offenen Hauses“ seit dem 1. Oktober 1958 hier eingewiesenen Gefangenen mitberücksichtigen, sind seit Beginn dieser Einrichtung rund 15000 Gefangene durch einen gelockerten Vollzug gegangen. In der ganzen Zeit entwichen rund 250 Gefangene, von denen 150 wenige Stunden nach der Flucht freiwillig in die Anstalt zurückkehrten; die übrigen wurden in der Regel nach kurzer Zeit wieder ergriffen und in geschlossene Anstalten eingewiesen. Aus dem von einem einfachen Stacheldraht eingezäunten Gebäude der Rudolfschule sind in 10 Jahren 4 Gefangene entwichen.

Diese wenigen Zahlen stellen klar, daß die Befürchtungen derer, die unterschiedslos jedes Gefängnis als „Zwingburg für lauter präsumtive Ausbrecher“ erstellt wissen wollen, tatsächlich unbegründet sind. Die öffentliche Sicherheit ist jedenfalls durch den gelockerten Vollzug nicht gefährdet worden. Wofür bisher Zeit und Mittel fehlten, das ist noch die geplante und sicher notwendige wissenschaftliche Erhebung über das spätere Verhalten der aus der Rudolfschule Entlassenen. In den 10 Jahren von 1948 bis 1958 wurden 2050 Gefangene bedingt entlassen, 590 amnestiert und 298 durch die Strafvollstreckungsbehörde beurlaubt, während die übrigen ihre Strafen voll verbüßt haben.

Und nun die zweite Frage Radbruchs: Haben wir für die Erziehungsarbeit an den Gefangenen geeignete Menschen? Von ihnen wird mehr als pflichtbewußte Tätigkeit gefordert, nämlich eine Hingabe, die fast dem Verzicht auf jedes Eigenleben gleichkommt „um des Lebens in der Gefangenengemeinschaft willen“.

Nun, ich glaube, auch hier sind unsere Bemühungen als guter Fortschritt auf dem von Gustav Radbruch gezeigten Wege zu werten. Im Rahmen der uns finanziell gesetzten Grenzen tun wir unser Mögliches, die für die Verwirklichung des Erziehungsgedankens im Strafrecht geeigneten Kräfte heranzubilden und in der notwendigen, sicher noch nicht erreichten Zahl, einzusetzen. Es ist hier nicht der Ort, den in Hessen tätigen Erziehungskräften, zu denen neben den leitenden Beamten, den

Lehrern, den Sozialpädagogen, den Geistlichen, den psychiatrisch vorgebildeten Ärzten, Psychologen und den Fürsorgern vor allem auch die Werkmeister und Aufsichtsbeamten gehören, besondere Anerkennung auszusprechen. Der Justizminister des Landes hat dafür zu sorgen, daß sie unter Umständen arbeiten können, die ihrer Tätigkeit die größtmöglichen Erfolgchancen geben. Radbruch pflegte in solchem Zusammenhang den Soziologen Karl Marx zu zitieren: „Wenn der Mensch durch die Umstände gebildet wird, so muß man die Umstände menschlich bilden.“ Diesem auf Menschlichkeit gerichteten Gedanken war Radbruch verpflichtet, der auch so gern auf Tolstoi hinwies: „Wehe den Menschen, die da glauben, es gäbe ein menschliches Verhältnis, das man anders behandeln dürfe als allein mit Liebe.“

Ich weiß, daß solche Zitate auch heute noch einer skeptischen und bis zur zornigen Abwehr gehenden Kritik derer begegnen, die sich Realisten nennen und die Grenzenlosigkeit der Liebe mit den Erfordernissen des Strafrechts nicht im Einklang sehen wollen. Diese Kritiker vergessen, daß auch „alles Leid die Tendenz zur Grenzenlosigkeit“ hat, und daß es dem zuzuschreiben ist, „daß das Recht, wenn es sich um die Festlegung pönaler Sanktionen handelt, zu Übertreibungen neigt.“ (Gerhart Husserl)

Der Praktiker sieht nicht immer klar die enge Beziehung der Philosophie zum Leben. Der Rechtsphilosoph Radbruch hat viel über die Antinomien des Rechts nachgedacht. Ja, eine der persönlichsten Schriften, die er uns hinterlassen hat, das Spruchbuch für seinen Sohn Anselm, enthält zwischen den Zitaten dieser Sammlung¹ recht eigentlich ein fortlaufendes Gespräch über Antinomien des Rechts. Eine solche Antinomie, der wir gegenüberstehen, ist gelegentlich (von dem Amerikaner Pound) dahin formuliert worden. „Das Recht muß beständig sein und doch darf es nicht stillstehen.“ Mit dieser Antinomie des Rechts hat sich der Rechtspolitiker täglich auseinanderzusetzen. Und ich meine: die erste Pflicht des Rechtspolitikers ist, zu wissen was er will.

Wir wissen, was wir wollen:

Die „Offene Anstalt“ soll einen Beitrag zur Strafrechtsreform leisten. Sie hat in anderen Ländern der freien Welt längst zu ähnlichen Einrichtungen geführt, die sich dort durchwegs als ein erfolgreiches Mittel zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen in das gesellschaftliche Leben erwiesen haben. Wir verfolgen insoweit auch ein kriminalpolitisches Ziel, das die Strafrechtspflege niemals aus dem Auge verlieren darf: die Rückfallgefahr bei denen zu mindern, die zwar einmal strauchelten, aber für das Bemühen, sie in menschlicher Weise auf den rechten Weg zurückzuführen, ansprechbar geblieben sind.

Wir wissen, wie es auch Radbruch wußte, daß nicht nur Strafvergeltung, sondern auch die Erziehungsstrafe mit Problemen belastet ist. Denn sie bedeutet Erwachsenen-erziehung, Zwangserziehung und Straferziehung in

einem. Angesichts dieser schweren Problematik wollen wir, daß die im Erziehungsstrafvollzug Tätigen an den „ewigen Werten der Vernunft, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit“ festhalten, und wir geben ihnen einen Rahmen, in dem vernünftiges, gerechtes und menschliches Einwirken auf den Straffälligen leichter möglich ist, als in den Gefängnissen alter Art.

Wir wollen, daß diese Tätigkeit im Geiste eines Mannes geschieht, der über die Zeit der Verdunkelung des Rechtes hinweg als Rechtsphilosoph, als Rechtslehrer und als Rechtsgestalter die Kontinuität deutschen humanen Strafrechtsdenkens gewahrt hat. Deshalb soll diese neue Strafanstalt, in deren – freilich noch nicht vollendetem – großen Saal wir uns zusammengefunden haben, „Gustav-Radbruch-Haus“ heißen.

Der Name mag den Gefangenen dieser Anstalt zunächst wenig sagen. Es wird darauf ankommen, daß bei ihnen der Sinn für das Rechte geweckt wird. Gelingt es uns, sie so auf den rechten Weg in die Freiheit zu führen, dann werden die Gedanken Gustavs Radbruchs in das Leben hinauswirken – zum Wohle vieler Menschen, zum Wohle des Rechts.

III.

PROF. DR. DR. h. c. EBERHARD SCHMIDT, HEIDELBERG

Sehr verehrte liebe Frau Radbruch,
hochverehrter Herr Ministerpräsident,
meine sehr verehrten Damen und Herren!

Wenn Gustav Radbruch den Bau dieser Strafanstalt, die seinen Namen tragen wird, erlebt hätte, so würde er von einem Anfang der Erfüllung dessen haben sprechen können, was er wie nur wenige andere für die Entwicklung des Strafvollzugswesens in Deutschland seit je gefordert und erhofft hat. Fast ein halbes Jahrhundert ist es her, daß Radbruch in seiner noch heute genau wie damals lesenswerten Schrift über die „Psychologie der Gefangenschaft“ die Erscheinungen und die Probleme des Freiheitsstrafenvollzuges einer durchdringenden Betrachtung unterzog; und es ist bemerkenswert, daß er an sie nicht von einer Straftheorie aus herangegangen ist, sondern daß er das getan hat mit dem Bemühen, die psychologischen und soziologischen Wirklichkeiten, die im Vollzuge von Freiheitsstrafen gegeben sind, zur Geltung zu bringen und den Juristen der damaligen Zeit zu zeigen, daß ein Vorbeisehen an diesen Wirklichkeiten der Freiheitsstrafe jeden kriminalpolitischen Effekt und damit freilich letztlich auch jeden straftheoretischen Sinn nimmt.

Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß Gustav Radbruch, als er die erwähnte Abhandlung 1911 in der Festschrift für seinen Lehrer Franz von Liszt erscheinen ließ, auch von einem festen straftheoretischen Standpunkt aus die Probleme des staatlichen Strafens überhaupt und die Probleme des Vollzuges der Freiheitsstrafe im besonderen gesehen hat. Um diese Arbeit schreiben zu können, ist es ja Voraussetzung gewesen, daß Radbruch das Zentrum der strafrechtlichen Problematik nicht in den gesetzlichen Tatbeständen, nicht im richterlichen Urteil, sondern im Vollzuge der Strafe sah. Das war ja die große Wendung gewesen, die Franz von Liszt in den fruchtbaren Jahrzehnten der Entfaltung seines kriminalpolitischen Programms, d. h. in den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, dem strafrechtlichen Denken gegeben hatte. Wesen und Sinn der Strafe offenbaren sich nicht in der gesetzlichen Strafdrohung, auf die Feuerbach allein als das Wesentliche des Problems staatlicher Strafe abgestellt hat. Sie offenbaren sich auch nicht in einer idealistischen Beziehung zwischen Tat und Strafe, wie sie die Vergeltungstheorien Kants und Hegels herausgearbeitet hatten; sie offenbaren sich allein in der realen Wirklichkeit dessen, was im Vollzuge der Strafe mit dem Menschen geschieht, den der strafende Staat hier seiner Gewalt unterwirft. Dieses Aufspüren der ganzen Lebenswirklichkeiten, die mit der verbrecherischen Tat, mit dem verbrecherischen Menschen und mit den Bestrafungsvorgängen und ihren seelischen und sozialen Wirkungen verbunden sind, das hat dem wissenschaftlichen Lebenswerke Liszts seinen epochemachenden Charakter verliehen. Es galt ihm, „auf der empirischen Grundlage der Lebenserscheinungen“, seine Ansichten vom staatlichen Strafen aufzubauen, von hier aus die Straftheorie zu begründen. Und so wandte sich Liszt gegen die in Wissenschaft und Praxis eine Gewaltherrschaft ausübende Vergeltungstheorie mit den für ihn so sehr bezeichnenden Sätzen: „Daß auch das Strafrecht um des Menschen willen da ist, daß die Strafe die Aufgabe hat, die Rechtsordnung und mit ihr die Lebensinteressen der Rechtsgenossen zu schützen, das Verbrechen zu bekämpfen durch Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung des Verbrechers, das ist heute noch eine Ketzerei, freilich eine Ketzerei, an die gar mancher im Herzen heimlich glaubt, wenn er auch die Bannflüche der Hohenpriester scheut, welche des Besitzes der allein-seligmachenden rechtgläubigen Schulweisheit sich rühmen. Als ob nicht ein Blick in die erste beste Strafanstalt es auch dem blödesten Auge klar machen müßte, daß die Strafe wahrlich etwas Anderes ist, als die dialektische Entwicklung des Rechtsbegriffs, als die Negation der Negation des Rechts“. Das sind goldene Worte gewesen, so recht nach Radbruchs Herzen. „Bannflüche der Hohenpriester“ hat Radbruch nie gescheut. Er hat es sein ganzes Leben hindurch bewiesen; so, als er frühzeitig, dem Zuge des Herzens folgend, Sozialist wurde; so, als er im Februar 1933, also nach der Machtergreifung Hitlers, vor der klagesehenen nationalsozialistischen Entartung des Strafrechts warnte und noch einmal für eine

humane, rechtsstaatliche Strafrechtspflege eintrat. Und gegen „alleinseligmachende rechtgläubige Schulweisheiten“ hatte der Verkünder eines rechtsphilosophischen Relativismus ein unbegrenztes Mißtrauen. Das hat ihn ja von Bindings intransigentem Rechtspositivismus und von der erstarrten herrschenden Vergeltungslehre in die freie und kämpferische Atmosphäre des Lisztschen Seminars geführt, wo, wie Radbruch es so schön gesagt hat, „das Suchen nach der Wahrheit mehr als die Wahrheit selber galt, wo die Arbeit der Wissenschaft wie eine nie beendete öffentliche und mündliche Hauptverhandlung vor dem Forum der Wahrheit betrieben wurde“ und unter dem „duldsamsten Lehrer“ eine völlige geistige Freiheit herrschte. Das ist die wissenschaftliche Atmosphäre gewesen, in der an herrschend gewordene Einseitigkeiten mit einer zunächst einmal alles in Frage stellenden Kritik herangegangen werden konnte. Und zu diesen Einseitigkeiten gehörte die noch heutigen Tages bei vielen Juristen zu findende Auffassung, daß die an Wahrheit und Gerechtigkeit orientierte Aufgabe der Strafrechtspflege im richterlichen Urteil sich erschöpfe und mit ihm beendet sei. Wenn das richterliche Urteil die schuldangemessene Strafe findet, so hat, meint man, die Strafrechtspflege das ihrige getan. Natürlich kommt nun sehr viel darauf an, was man unter Schuld versteht und demgemäß als schuldangemessen erachtet. Da aber Schuld juristisch oft genug nur als Fehlerhaftigkeit der zur Tat führenden inneren Motivation des Täters, in diesem Sinne als Pflichtwidrigkeit gegenüber der Rechtsnorm als Bestimmungsnorm verstanden wird, so läuft die erwähnte Formel von der schuldangemessenen Strafe letzten Endes nur allzu leicht auf die alte Tatvergeltungsstrafe hinaus, die als Ausdruck der Gerechtigkeit postuliert wird. Und wo diese Auffassung herrscht, und sie ist noch heute weit verbreitet, ist man befriedigt, wenn das richterliche Urteil, mit Radbruch zu sprechen, eine Antwort auf die Frage gibt, „weshalb“ gerade dieses Strafmaß gewählt ist. Und man erkennt dann nicht, daß es vielmehr auf die Frage ankommen sollte, „wozu“ der Richter diese konkrete Strafe ausspricht, was also sie nach Art und Höhe leisten, in welcher Weise sie auf den Bestraften wirken soll. Dieses einseitige Zurückblicken auf die Tat und die Tatschuld hat immer zur Folge, daß der Strafvollzug als eine den Strafrichter grundsätzlich nichts mehr angehende Angelegenheit betrachtet wird. Und eben diese Einseitigkeit der strafrechtlichen Auffassung hat Radbruch von jeher bekämpft.

So hat er ganz in den Spuren Liszts im richterlichen Strafurteil nicht die Krönung dessen gesehen, was die Strafrechtspflege zu leisten hat, sondern nur die, allen rechtsstaatlichen Erfordernissen genüge tuende Grundlegung dessen, was der Bestrafungsvorgang am bestraften Menschen vollbringen soll. Dazu gehört aber eine richterliche Strafzumessung, für die die bekannte Formel von der „angemessenen aber auch ausreichenden Strafe“ verpönt ist, die vielmehr in kriminalpolitischen Erwägungen, wo immer es nötig ist, sich mit der Persönlichkeit des Täters auseinander

setzt, auf die dann die Aufgabe des Strafvollzuges eingestellt sein muß. Denn im Strafvollzug liegt der Schwerpunkt der Strafrechtspflege. Strafe ist nicht staatlicher Imperativ, ist nicht richterlicher Strafausspruch, sondern das Erleben dessen, was im Strafvollzug geschieht. So hat Radbruch ganz im Sinne Liszts die Dinge gesehen. Er konnte sie gar nicht anders sehen. Der soziale und demokratische Volksstaat, für den der Jurist und der Sozialist Radbruch jederzeit eingetreten ist, hat in der Verwirklichung einer sozialen Gerechtigkeit die allesbeherrschende innenpolitische Aufgabe zu sehen. Beziehungsobjekt dieser sozialen Gerechtigkeit aber ist für Radbruch immer der lebendige Mensch. Die Sorge um und für den Menschen, seine menschliche Würde, seine wahrhaft menschliche Existenz in der sozialen Gemeinschaft, haben die Forderungen bestimmt, die Gustav Radbruch unter dem Zeichen sozialer Gerechtigkeit an den Staat und seine Organe nun gerade auch da gestellt hat, wo der Mensch sich in den Schwierigkeiten des sozialen Lebens und Daseins ausweglos verfängt und zum Verbrecher wird.

So mußte ihm eine Strafrechtspflege, die bei einer formalen tatvergeltenden Gerechtigkeit ihr Genüge fand, sinnlos erscheinen, sinnlos in doppelter Beziehung: Sie verfehlte – statistisch nachweisbar – das Ziel, die Kriminalität einzudämmen und den Rechtsgenossen einen wirksamen Schutz gegen verbrecherisches Wesen zu gewähren; sinnlos aber auch unter dem Gesichtspunkt eben jener sozialen Gerechtigkeit; denn wie sollte Gerechtigkeit bei einem Strafübel denkbar sein, wenn bei seiner richterlichen Verhängung und beim Vollzug über alle die tiefgreifenden Unterschiedlichkeiten hinweggesehen wird, die uns an dem verbrecherisch Gewordenen und nun Bestraften in bezug auf die Differenziertheit der Persönlichkeitsbilder und die Verschiedenartigkeit der sozialen Lagen entgegentritt, in die diese bestraften Menschen durch Schicksalslaune, durch eigenes oder fremdes Verschulden, nicht zuletzt auch durch das Verschulden der Gesellschaft selbst hineingestellt worden sind.

Mußte sich schon aus diesem allen einem so feinnervigen Juristen wie Gustav Radbruch die Fragwürdigkeit des überkommenen Tatvergeltungsstrafrechts aufdrängen, so verstärkte sich ihm der Eindruck dieser Fragwürdigkeit im Hinblick auf die geistig-sittliche Situation der Zeit, im Hinblick aber auch auf die Situation des Vollzugswesens, in dem die Idee der Tatvergeltung sich unheilvoll entfaltete. Soll Vergeltung mehr und anderes sein, als rächendes Zurückschlagen, so setzt sie einen Glauben an einen höheren, letztlich einen göttlichen Auftrag voraus, dessen Erfüllung die Strafrechtspflege dient. Aber dieser Glaube, der bis tief ins 18. Jht. wirklich eine lebendige Kraft der Strafrechtspflege gewesen ist, war längst dahin. Kant und Hegel hatten ihn, des Rationalismus der Aufklärungszeit überdrüssig, aus der sittlichen Idee neu zu beleben versucht. Davon konnten noch die Straftheorien bis zur Jahrhundertwende ihre Überzeu-

gungskraft herzuleiten versuchen. Aber in der Welt der sozialen Wirklichkeiten sah es anders aus. Der feste Halt an absoluten Werten war den Menschen verloren gegangen. Man konnte, wie Radbruch gesagt hat, „nur noch im Namen staatlicher und gesellschaftlicher Notwendigkeiten“, „im Namen vieldeutiger zeitbedingter und umstrittener Wertsetzungen“ strafen. Damit aber verlor jenes Tatvergeltungsstrafen mit dem Glauben an sich selbst mehr und mehr sein gutes Gewissen. Das war es, was Radbruch mit seiner feinen Witterung für das Hintergründige den bekannten Studien Franz Exners über die Strafzumessungspraxis der Gerichte entnahm. Denn gerade unter der Herrschaft der Vergeltungslehre vollzog sich ein ständiges Absinken der Strafmaße, eine zunehmende Verdrängung der Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe, „eine die Anwendung der Normalstrafe immer mehr überwiegende Annahme mildernder Umstände“, wie überhaupt „eine unaufhaltsame Ausnützung jeder Milderungsmöglichkeit.“ Und dies gerade auch dem ständig rückfälligen Berufsverbrecher gegenüber, der dieses System damit beantwortete, daß er die in kürzeren oder längeren Zeitabständen immer wieder erneut über ihn verhängten Freiheitsstrafen lächelnd und überlegen in sein unvermeidliches Berufsrisiko einkalkulierte, ohne sich auch nur im geringsten von ihnen beeindruckt zu lassen.

Hier fehlte beides: der sittliche Ernst des staatlichen Strafens und die kühle, nüchterne, kriminalpolitische Überlegung und Zielsetzung.

Beides aber fehlte auch bis tief in unser Jahrhundert hinein dem Vollzuge der Freiheitsstrafen. Ich brauche in diesem Kreise nicht auszuführen, was Radbruch von jenen festungsartigen, „nur für den präsumtiven Ausbrecher“ gebauten Zwingburgen gehalten hat, in denen über einem monotonen Einzelhaftvollzug der Ungeist des Mißtrauens, ja der Menschenverachtung gewaltet hat, von jenen Zwingburgen, die in Radbruchs Augen nur den zum Scheitern verurteilte Versuch darstellten, „den Antisozialen sozial zu machen, indem man ihn asozial macht“, d. h. aus allen menschlichen Bindungen löst und seinem eigenen Ich in seiner einsamen Zelle überläßt. Was in solchem Bestrafungssystem am Menschen angerichtet wird, an Entpersönlichung, an Untauglichmachung für das Leben in der Freiheit, an Vernichtung des letzten Restes charakterlicher Kraft, an Entwöhnung von allem Verantwortungsbewußtsein, das war es, was Radbruch erregt hat, nicht nur wegen der, kriminalpolitisch gesehen, totalen Zwecklosigkeit und Schädlichkeit, sondern letzten Endes doch ebenso sehr wegen der sozialen Ungerechtigkeit, die hier unausgesetzt geschah. Hatte das liberale Rechtsdenken des 19. Jhts., das noch in Binding großartige Gestalt gewonnen hatte, dem Staate versagt, sich überhaupt mit der Persönlichkeit des Bestraften zu befassen und sie in ihrer Entwicklung und Gestaltung zu beeinflussen – gerade hierin wurzelte der tatvergeltende Einzelhaftvollzug –, so mußte soziales Rechtsdenken es als höchste Ungerechtigkeit empfinden, wenn staatliche Freiheitsstrafe die sozialen Kräfte

und Anlagen des Menschen zerstört und ihn in den Irrgärten seiner individuellen Charakterschwäche zugrunde gehen läßt.

Solche Einsicht in die Probleme des Strafvollzuges führt zu dem Gedanken, vom Strafvollzuge her und auf den Strafvollzug hin das Strafrecht neu zu durchdenken. Das ist Radbruchs Anliegen umso mehr gewesen, als es nur so gelingen konnte, den verbrecherischen Menschen in den Mittelpunkt des Strafrechts mit allen seinen Funktionen zu stellen. Wie er sich dieses neue Strafrecht gedacht hat, zeigt uns sein Strafgesetzentwurf von 1922. Warum finden wir hier weder die Zuchthaus- noch die Ehrenstrafe? Warum ist der Geldstrafe ein so weiter Wirkungsbereich gegeben und die Freiheitsstrafe nur in Gestalt von Gefängnisstrafe beibehalten, abgestuft in „strenges Gefängnis“ und „Gefängnis“ schlechthin? Weil Radbruch aus dem Strafrecht alles hat entfernen wollen, was nur entehrt, nur entwürdigt und die Wiedereingliederung des Bestraften in die soziale Gemeinschaft fast zur Unmöglichkeit macht. Es liegt auf der Hand, daß diese wirklich grundsätzlichen Änderungen nur haben vorgeschlagen werden können, weil Radbruch alles Wesentliche der strafrechtlichen Unrechtsfolgen vom bestraften Menschen aus bestimmt wissen wollte. Aus dieser Sicht ordnete Radbruch dem Strafsystem das System der sichernden und bessernden Maßregeln zu, völlig undoktrinär, völlig unbeschwert durch straftheoretische Hemmungen, was sich aus dem weithin ermöglichten Vikariieren von Strafe und Sicherungsmaßregel deutlich ergibt.

Als Radbruch in seiner Reichsjustizministerzeit diesen Strafgesetzentwurf ganz in eigener persönlichster Arbeit gestaltete, wird ihm das ferne Endziel vor Augen gestanden haben, das er zehn Jahre später dahin kennzeichnete: „Nicht ein besseres Strafrecht, sondern etwas, was besser ist als das Strafrecht, nämlich eine rationale Behandlung des Rechtsbrechers im Sinne seiner Erziehung und der Sicherung der Gesellschaft“.

„Erziehung“ einerseits – „Sicherung der Gesellschaft“ andererseits: aus dieser Doppelspurigkeit des Sinnes staatlichen Strafrechts ergeben sich für Radbruch die Folgerungen, die er für die Ausgestaltung des Vollzugswesens gezogen wissen wollte. Das Einzelhaftsystem als markantester Ausdruck des Tatvergeltungsstrafrechts hatte versagt. Sah Radbruch nun das Heil einfach in einem anderen Haftsystem? Gerade hiervoor bewahrte ihn sein undoktrinärer Blick für die psychologischen und soziologischen Realitäten. Man würde gar nichts leisten, wollte man die Einzelhaft nun einfach durch die Gemeinschaftshaft ersetzen. „Die Gemeinschaftshaft macht schlechter, die Einzelhaft macht schwächer“. Damit waren beide Systeme als Szylla und Charybdis einander gegenüber gestellt. Was würde Radbruch wohl zu jener besonders schlimmen Art von Gemeinschaftshaft gesagt haben, die sich heute in nicht wenigen Strafanstalten, die im Zeichen des Einzelhaftsystems errichtet worden sind, dadurch entwickelt hat,

daß Überfüllung und Vermassung die ständige Belegung der Einzelzellen mit zwei oder drei Gefangenen zur Folge gehabt haben?

Also kein Haftsystem vermag aus sich heraus und als solches das zu leisten, was von der Freiheitsstrafe und ihrem Vollzug an Leistung überhaupt erwartet und verlangt werden muß, auch nicht das System des Stufenstrafvollzugs. Klassisch sind die Worte, mit denen Radbruch hierzu Stellung nahm, nachdem die preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen von 1929 erlassen worden war. „Man hatte“, sagte Radbruch, „ein Mittel der Erziehung zur Freiheit gesucht, gefunden aber ein vorzügliches Mittel der inneranstaltlichen Disziplin“. So begrüßte es Radbruch, daß „man übertriebene Hoffnung auf den Stufenstrafvollzug rechtzeitig zurücksteckte“ und sich davor bewahrte, wieder einmal, wie schon so oft, „ein bestimmtes System als Panazee“ zu preisen.

Nun hat es Radbruch ganz fern gelegen, mit diesen skeptischen Äußerungen über die sogenannten Haftsysteme sich etwa verächtlich von dem Nachdenken über solche Systeme und den immer neuen mit ihnen gemachten Experimenten abzuwenden. Zu deutlich stand Radbruch die Geschichte der Freiheitsstrafe und damit die Tatsache vor Augen, daß das Nachdenken über das richtige Haftsystem der Anfang aller Bemühungen gewesen ist, um die Zuchthäuser und Korrekptionsanstalten, die das 19. Jahrhundert vom Jahrhundert der Aufklärung als „Pepinieren des Verbrechertums“ hatte übernehmen müssen, in Strafanstalten umzuwandeln, in denen vielleicht so etwas wie Gerechtigkeit und vernünftige Kriminalpolitik möglich wäre.

Danach hatte man doch schließlich schon in Philadelphia und in Auburn und in der ganzen nichtabreißenden Gefängnisreformbewegung des 19. Jahrhunderts gestrebt. Wie hätte sich Radbruch dem entgegenstellen können! Aber sein Wissen und seine Sorge um den Menschen ließ ihn in allen Systemen „nur Rahmen für die Tätigkeit tüchtiger Erzieher“ sehen. Was das System leisten kann, was andererseits von einem System, soll es brauchbar sein, gefordert werden muß, das besteht darin, daß es dem Leiter der Anstalt und seinen Mitarbeitern ermöglicht, durch die Masse der Gefangenen zur Persönlichkeit des einzelnen Bestraften vorzudringen und diejenigen persönlichen Bezüge herzustellen, die eine Führung auch des Einzelnen auf Grund einer Erkenntnis seiner charakterlichen Anlagen und seiner gesamten Lebensverhältnisse zustande kommen lassen.

Diese Aufgabe einer individualisierenden Menschenführung hat die Ausdrucksweise des 19. Jahrhunderts als „Besserung“ verstanden. Von jeher war diese Ausdrucksweise fehl am Platze. Liberales Rechtsdenken durfte diesen Ausdruck, da es ja dem Staate jeden Zugang zur Persönlichkeit des Einzelnen verwehrte, im Grunde genommen gar nicht verwenden; denn nicht das Moralische, sondern nur das Legale des menschlichen Verhaltens geht

den Staat und seine Organe etwas an! Man korrigierte sich also selber, indem man das Gemeinte als bloß „bürgerliche Besserung“, also als eine Besserung bloß des äußeren Verhaltens, beileibe nicht der Gesinnung, verstanden wissen wollte. Radbruch legte den Kern dieser seltsamen Verlegenheitslösung bloß, indem er treffsicher in dieser „bürgerlichen Besserung“ nichts „als eine bloße Witzigung des Rechtsbrechers“ erkennen zu können erklärte. Und so wollte Radbruch lieber von „Erziehung“ gesprochen wissen. Freilich war ihm völlig klar, welche Problematik sich hier auftut. Denn „die Erziehungsstrafe ist mit einer dreifachen, fast unüberwindlich schweren Problematik belastet: Sie bedeutet Erwachsenenerziehung, Zwangserziehung und Straferziehung.“ So war Radbruch von allem oberflächlichen Erziehungsoptimismus, dem von vornherein nur Mißerfolg und Ernüchterung beschieden sein kann, weit entfernt: „Man muß sich“, sagte er, „des Widersinns jeder Straferziehung recht eigentlich bewußt werden, des Widersinns, der darin liegt, das man Menschen »zur Strafe« erziehen will. Die pädagogische Strafe ist ein einzelner Akt im Rahmen eines von gegenseitigem Vertrauen durchwalteten Erziehungsverhältnisses; die kriminelle Straferziehung aber will gerade umgekehrt die Erziehung in den Rahmen der Strafe einzwängen und schafft dadurch eine Atmosphäre des Mißtrauens von der einen, des Trotzes von der anderen Seite, in der Erziehung kaum gedeihen kann.“

Wie aber ist es zu verstehen, daß Radbruch von dieser Einsicht aus nicht auf die Seite jener Skeptiker getreten ist, die den Erziehungsstrafvollzug schlechthin für eine Utopie erklärten? Ich glaube, daß die Erklärung gar nicht sehr schwer ist. Radbruch hat aus der Entwicklung des Strafvollzuges gesehen, daß immer nur da ein kriminalpolitisch sinnvolles und zugleich ein sittlich zu verantwortendes Vollzugswesen sich entfaltete, wo Menschen mit sehr hoch gesteckten Zielen eine menschliche Begegnung mit den Gefangenen suchten, um ihnen den Weg zum eigenen besseren Selbst zu zeigen, sie den Wert einer „einfachen Sittlichkeit“ erfahren zu lassen und ihnen in der Überwindung ihrer Lebensschwierigkeiten eine hilfreiche Hand zu bieten. Mit Freude und voller Hoffnung hat Radbruch in den 20er Jahren das Wirken solcher Persönlichkeiten, die er „Erzieherpersönlichkeiten“ nannte, in jenen Strafanstalten beobachtet, in denen man entschlossen und mutig wagte, den Gefangenen ohne alle Sentimentalität – sie ist im Umgang mit den Gefangenen fast so schädlich wie Brutalität oder Gleichgültigkeit – dafür aber mit Einfühlungsbehalten und menschlichem Verständnis für die inneren Schwächen und Nöte und für die sozialen Schwierigkeiten gegenüber zu treten, sie vor dem Versinken in der Verantwortungslosigkeit des Gefangenenendaseins zu bewahren und durch Anforderungen die Kräfte zu wecken, die ihnen eine Bewältigung ihrer Lebensprobleme vielleicht noch ermöglichen können. Wo es dem Anstaltsleiter und seinen Mitarbeitern gelingt, die Atmosphäre zu schaffen, die dem Gefangenen ermöglicht, den Wert schlichter

Redlichkeit zu erfahren und Vertrauen zu gewinnen, da entwickelt sich das, was man „Erziehungsstrafvollzug“ nennen mag, solange man keinen besseren Ausdruck hat. Jedenfalls kennzeichnet dieser Ausdruck weit mehr die dem Anstaltsleiter und seine Mitarbeitern gestellte unerhört schwere Aufgabe als das, was die Bemühungen dieser Persönlichkeiten am einzelnen Gefangenen zuwege bringen sollen. Um auch das letztere mit zu treffen, ist vielleicht der heute viel gebrauchte Ausdruck „Resozialisierungsstrafvollzug“ geeigneter.

So gewiß nun alles, aber auch alles, davon abhängt, ob für die Arbeit im Strafvollzug Persönlichkeiten gewonnen werden können, die mit dem erforderlichen sozialpädagogischen und kriminologischen, also sachverständigen Wissen und Können, die Gabe der Menschenführung und die Fähigkeit verbinden, sich durch noch so häufige Enttäuschungen nicht entmutigen zu lassen, so ist eine Anpassung des Vollzugswesens an die Anforderungen, die moderne Kriminalpolitik an die Gestaltung unserer Strafrechtspflege stellen muß, nicht möglich, wenn die Länder nicht in den Einrichtungen und Baulichkeiten der Anstalten die sachlichen Voraussetzungen für eine auf das Ziel der Resozialisierung eingestellte Arbeit der Strafanstaltsbeamten schaffen. Auch das hat Gustav Radbruch klar erkannt: Die Zwingburgen, wie sie mit ihren Zentralbauten und ihren Zellenflügeln von vornherein jene Atmosphäre des Mißtrauens schaffen, sollten längst nur musealen Wert und historische Bedeutung haben. Radbruch forderte: „Pavillonssystem, Einzelhäuser für sorgfältig gesichtete Erziehungsgruppen, möglichste Unsichtbarmachung der Freiheitsbeschränkung, keine Festungsmauern und keine Gitterfenster; feste Häuser nach Art der heutigen Gefängnisse nur für die kleine Zahl der wirklichen Ausbrecher“.

Wir sind noch sehr weit davon entfernt, daß solche baulichen Anlagen unser Strafanstaltswesen durchweg beherrschen und zu einer Selbstverständlichkeit geworden sein werden. Noch sind die Frauen und Männer, die ihre Lebensaufgabe in dem sehen, was ich soeben als Erziehungs- oder Resozialisierungsstrafvollzug charakterisiert habe, an vielen Orten all den Widrigkeiten und Hemmnissen ausgesetzt, die jene überalterten und obendrein zumeist überfüllten Zwingburgen für ihre Berufsarbeit und ihre Arbeitsziele bedeuten. Daß diese Rückständigkeit so lebenszäh sich erweisen kann, liegt zum großen Teil darin, daß in Deutschland die öffentliche Meinung den Strebungen derer, die das Strafvollzugswesen reformieren wollen, wie ein eisiger Zugwind entgegen weht. Umso dankbarer dürfen wir alle, denen eine kriminalpolitisch und sittlich zu verantwortende Strafrechtspflege Sache des Verstandes und mehr noch des Herzens ist, dafür sein, daß heute hier in Frankfurt eine Anstalt vor uns steht, die ganz den Hoffnungen Radbruchs entspricht und deren Entstehung und Fertigstellung niemandem zu größerer Befriedigung und Freude gereicht haben würde, als eben Gustav Radbruch. Seine Freude würde aber nicht

nur dem Gelingen dieses Werkes gelten, das er von seiner kriminalpolitischen und rechts- und sozialetischen Grundhaltung aus voll bejaht haben würde, sondern ebenso sehr dem Wagemut und der Energie, die hier ans Werk gegangen sind und das sachlich Richtige und Nötige getan haben ungeachtet aller Widerstände in der Öffentlichkeit. Soweit diese Widerstände begründet werden mit einem Hinweis auf die finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte, sollte man immer wieder darauf hinweisen, daß nichts so kostspielig ist wie der überkommene unreformierte Strafvollzug in den alten Zwingburgen, dessen eigentliche Kosten zwar nicht im Etatposten „Strafanstalten“ erscheinen, aber in dem Millionenschaden sichtbar werden, der Jahr für Jahr durch eine Kriminalität angerichtet wird, die nicht zuletzt in den oft unmöglichen Verhältnissen jener alten Anstalten ihren Nährboden hat. Schlimmer freilich als diese aus finanziellen Bedenken herkommenden Widerstände ist jenes pharisäisch-zynische Gerede über die Verweichlichung der Strafrechtspflege durch unsere Reformbemühungen, über die angebliche Verhätschelung und Verwöhnung der Gefangenen, denen man einen Sanatoriumsaufenthalt bietet, statt sie mit harter Hand anzufassen und sie zur „Sühne“ zu zwingen. Ich habe meinem Freunde Krebs vor einigen Tagen eines jener Presseelaborate übergeben, das auf diesen Ton hochmütigen Besserwissens gestimmt ist und in dem nichts als Ahnungslosigkeit, Gleichgültigkeit und ein abgestandenes oberflächliches Vergeltungsdenken aus jedem Worte sprechen. Das ist die Arroganz des Spießers, der sich in der Rolle des Pharisäers so besonders wohl fühlt. Gerade gegenüber solcher Art eines gegen uns gerichteten Widersachertums hätte Gustav Radbruch die Tat dieses Anstaltsbaues begrüßt als Bekenntnis zu der guten Sache, hinter der reiche Erfahrung und das tiefe Wissen um Verbrechen und Strafe, hinter der aber auch die Verantwortung vor der Idee der sozialen Gerechtigkeit und nicht zuletzt das steht, was Gustav Radbruch uns vorgelebt hat: die Menschenliebe die sich gerade auch dem Gestrauchelten nicht versagt. Wie schön wäre es, wenn Gustav Radbruch selbst es sein könnte, der heute Ihnen, Herr Ministerpräsident und Justizminister, und Ihnen allen, die so mitgesorgt, mitgekämpft, mitgeschafft haben, den Dank der Strafrechtswissenschaft zum Ausdruck zu bringen vermöchte. Nehmen Sie diesen Dank nun von seinem Amtsnachfolger entgegen. Dies zu sagen, fühle ich eine innere Verpflichtung, aber vielleicht auch Berechtigung, nachdem ich nun 35 Jahre in einer Front mit denen stehe, denen die Reform des Strafvollzuges Herzenssache ist und die dem Strafvollzug im ganzen der Strafrechtspflege endlich die ihm zukommende maßgebende Bedeutung erstreiten wollen. Dieser Dank gebührt Ihnen dafür, daß sie das Herz hatten, die Fackel der Hoffnung zu entzünden und den Weg zu weisen, von dem wir wissen, daß er der rechte sein wird.

Über Aufgaben und Ausstattung von Auswahlanstalten innerhalb des Jugendstrafvollzuges

von Dipl.-Psych. Dr. Hans-Georg Mey, Jugendstrafanstalt Herford i. W.

Seit einigen Jahren haben die Jugendstrafanstalten der Bundesländer unter ständiger Überfüllung zu leiden. Diese Überfüllung hat den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges ganz empfindlich gestört. So bedauerlich eine solche Störung ist und so wenig die durch sie entstandenen Schäden reparabel sind, so lassen sich doch andererseits aus dem durch die Störung gewissermaßen erzwungenen Experiment mancherlei Ergebnisse ablesen. Mit anderen Worten: Man vermag heute, nachdem die Auswirkungen der Überfüllung insgesamt zu überblicken sind, mit klarer Erkenntnis zu sagen, was zur Vermeidung von Störungen des Jugendstrafvollzuges durch Ansteigen der Belegungsziffern vorausschauend zu tun ist. Aus einem solchen Überblick kann eine ganze Menge von Problemen angeschnitten werden. Die meisten von ihnen müssen jedoch speziellen Erörterungen vorbehalten bleiben (z. B. Fragen der rechtzeitigen Ausbildung von geeignetem Erziehungs- und Aufsichtspersonal¹⁾; Belegung der Anstalten über ihre normale Aufnahmefähigkeit hinaus; Höchstumfang von Erziehungsgruppen²⁾; Auswirkungen auf Ausnahmen aus dem Jugendstrafvollzug nach § 92 JGG; Auswirkungen auf den Entlassungszeitpunkt bei Jugendstrafen von unbestimmter Dauer; Auswirkungen auf die Form der Verhängung von Jugendstrafen u. a. m.). An dieser Stelle soll lediglich das Problem der geeigneten Haftraumbeschaffung berührt werden. Es mündet bei konsequenter Behandlung in die Probleme einer Aufnahme oder Auswahlanstalt. Die entsprechenden Erfahrungen des Verfassers sind seit 1952 während der Leitung von Aufnahmezentren an den Jugendstrafanstalten Vechta i. O. und Herford i. W. gewonnen worden.

Großanstalten älteren Typs in der klassischen Kreuz- oder Sternbauweise, wie sie heute noch in der Regel als Jugendstrafanstalten außerhalb des offenen Vollzuges verwendet werden, haben ihre ohnehin unbestrittene Nichteignung für diese Aufgabe in der Zeit der Überfüllung besonders deutlich bewiesen. Derartige Anstalten verführen dazu, durch stär-

¹⁾ Hierzu nimmt WERNER erfreulich eindeutig Stellung: „Ich bin überzeugt, daß die Möglichkeiten eines echten Erziehungsstrafvollzuges in erster Linie davon abhängen, ob die Masse der jungen Gefangenen in übersichtliche Erziehungsgruppen unter geeigneten Heimerziehern gegliedert werden kann . . . Es kann nicht ernst genug festgestellt werden, daß durch den Mangel an ausreichendem Erziehungspersonal bisher von einer Durchführung echten Erziehungsstrafvollzuges nach modernen pädagogischen Erkenntnissen noch nirgends gesprochen werden kann.“ (WERNER, R.: Erziehungsmöglichkeiten und -methoden im Jugendstrafvollzug. Schriften des Flödner-Vereins-Rockenberg, H. 18, März 1959, S. 12.)

²⁾ Hierzu WERNER, R.: a. a. O., S. 12. und BERNSTORF, L.: Die Arbeit mit zu großen Erziehungsgruppen. Zeitschr. f. Strafvollzug, Jg. 8, Nr. 2, S. 73–86.

kere Belegung der Zellenräume (z.B. Umwandlungen von Einmann-Zellen in Dreimann-Zellen oder Überbelegung von Gemeinschaftszellen) eine Zusammenpferchung der Gefangenen herbeizuführen, die jeder erzieherischen Arbeit, wie sie nun einmal im Jugendstrafvollzug vorgeschrieben ist (§ 91 JGG), die einfachsten und notwendigsten Voraussetzungen entzieht. Will man jetzt aus der Überfüllung eine Lehre ziehen, so muß der einfache Ausweg durch Zusammenpferchung der jungen Gefangenen in Riesenanstalten selbst für Notzeiten entgültig verstopft werden.

Dieses Ziel läßt sich wohl am ehesten dadurch erreichen, daß man den Jugendstrafvollzug in kleinere Anstalten dezentralisiert. Diese Anstalten sollen nicht stärker belegbar sein als mit 150–200 Insassen³⁾. Vollzugsmäßig sollte jede dieser Anstalten selbständig geleitet werden. Sie dürfen keinesfalls das Anhängsel irgend einer anderen Anstalt sein. Ausweismöglichkeiten für die Zeit anschwellender Belegung wären dadurch zu schaffen, daß die Anstalt bei Bedarf um eine Baracke innerhalb der Anstalt oder um ein Außenlager erweitert werden könnte. Baracke oder Außenlager sollten nicht mehr als 40 Plätze bieten.

Die Dezentralisation des Jugendstrafvollzuges mag aufwendiger sein als seine Durchführung in Anstalten alten Typs. Es entstehen aber auch gewichtige Vorteile. Die Vorteile dürften die höheren Aufwendungen wieder ausgleichen. Um Kosten durch Rationalisierung zu sparen, wäre höchstens die verwaltungsmäßige Zusammenfassung zweier Anstalten dort zulässig, wo dies technisch möglich ist. Allerdings darf eine solche Rationalisierung niemals auf Kosten einer genügenden räumlichen und vollzuglichen Trennung der beiden Anstalten gehen.

Die Vorteile der Dezentralisation liegen darin, daß in den kleineren Anstalten eine viel intensivere sozialpädagogische Einwirkung auf die Gefangenen möglich ist. Wer dies bestreitet, negiert eine solche Einführungsmöglichkeit schlechthin. Durch die Dezentralisation entsteht der weitere Vorteil, daß man beim Vorhandensein mehrerer kleinerer Anstalten die Möglichkeit zu sinnvoller Differenzierung hat. Die Notwendigkeit einer stärkeren Differenzierung hat sich auch wieder in der Zeit der Überfüllung besonders klar erwiesen. In den überfüllten Großanstalten mußte die spezielle Behandlung von Sondertypen (Schwachsinnige, Aggressive, Antriebsarme etc.) weitgehend eingestellt werden, da die Aufrechterhaltung des allgemeinen Routinebetriebes alle Kraft des Erziehungspersonals in Anspruch nahm. Unangemessene Behandlung der Sondertypen steigert aber ihre Auffälligkeit im Anstaltsgeschehen, so daß schließlich in einem Teufelskreis von Bedingungen während der Überfüllung nicht ihre soziale Anpassung, sondern ihre Abartigkeit gefördert wird.

³⁾ Vergl. hierzu Gutachten der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. zu dem Entwurf des Strafvollzugausschusses der Länder für eine Rechtsverordnung der Bundesregierung über den Jugendstrafvollzug, S. 31.

Wenn jedoch Anstalten auf die Aufnahme besonderer Täterttypen eingestellt sind, können die Sonderfälle gar nicht vernachlässigt werden.

Die Möglichkeit zur Differenzierung in verschiedenartige Anstalten hat noch eine andere Seite. Man ist in den Vollzugsverwaltungen seit geraumer Zeit in dankenswerter Weise bemüht, die diagnostischen Möglichkeiten besonders im Jugendstrafvollzug personell und ausstattungs-mäßig auf einen ganz modernen Stand zu bringen. Die so verbesserten Diagnosemöglichkeiten haben aber nur dann praktischen Wert, wenn ihnen auch verbesserte Behandlungsmöglichkeiten in besonderen Anstalten entsprechen. Dies erreicht man wohl am besten durch Dezentralisation des Jugendstrafvollzuges in kleine, differenzierende Anstalten.

Auf der anderen Seite ist eine Differenzierung der weiterführenden Anstalten ohne ein reibungslos funktionierendes und umfassendes Auswahlzentrum ebenfalls ein Torso. Im Gegensatz zu den jetzigen Großanstalten kann nunmehr die Diagnose nicht erst in der vollziehenden Anstalt gestellt werden. Dies ist unmöglich, weil jetzt die Diagnose bereits Voraussetzung für die Zuweisung in die richtige Vollzugsanstalt ist. Dezentralisation in kleinere Anstalten ohne ein vorgeschaltetes Diagnosezentrum würde zu einem völlig abträglichen Hin- und Herschieben der Gefangenen zwischen den einzelnen Anstalten führen.

Aus den Erfahrungen mit der Überbelegung im Jugendstrafvollzug läßt sich also die Forderung nach kleinen, differenzierenden Anstalten mit davorgeschalteten, gut ausgerüsteten Diagnosezentren oder Auswahlanstalten ableiten. Die Behandlung der Differenzierungsprobleme wird hier zurückgestellt⁴⁾. Dafür sollen die theoretischen und praktischen Probleme behandelt werden, die mit der Einrichtung von Auswahlanstalten zusammenhängen.

Bei der Einrichtung von Auswahlanstalten sollte man von dem Grundsatz ausgehen, das von der hier zu schaffenden intensiven Diagnosemöglichkeit Rechtsprechung und Strafvollzug gemeinsam profitieren müssen. Diese Forderung wäre bereits aus Gründen der Kostenersparnis zu stellen. Es sollen daher ausnahmslos alle Gefangenen, die zu Jugendstrafen verurteilt werden, eine derartige Einrichtung durchlaufen. Gleichzeitig sollte aber der Aufenthalt in der Auswahlanstalt möglichst nicht auf Kosten der eigentlichen Strafvollzugszeit gehen. Da in der Regel alle Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu Jugendstrafen verurteilt werden, sich vorher in U.-Haft befinden, wäre diese Zeit bereits für die Diagnosefindung zu nutzen. Damit stände die Diagnose auch bereits bei der Verurteilung zur

⁴⁾ Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. hat einen Differenzierungsausschuß für Strafvollzug und Heimerziehung eingesetzt, dessen erste Arbeitsergebnisse vorbereitet werden.

Verfügung⁵⁾). Zugleich könnte man durch die Konzentration der jugendlichen und heranwachsenden U.-Gefangenen in den Auswahlanstalten die in der UVollzO. geforderte erzieherische Gestaltung der U.-Haft konsequent durchführen, was in Gerichtsgefängnissen meist unmöglich ist. Wenn ohne Ausnahme alle jungen U.-Gefangenen des Einweisungsbezirks durch die Auswahlanstalt gehen, kann die Persönlichkeitserforschung so breit angelegt werden, daß sie gleichzeitig forensische Fragen klärt und Hinweise für die Behandlung im Strafvollzug gibt. Bedingt durch die weiter unten vorgeschlagene personelle Besetzung und durch die reichen kriminologischen Erfahrungsquellen solcher Auswahlzentren könnten diese gleichzeitig zu Anstalten heranwachsen, die nach § 73 JGG zur kriminalbiologischen Untersuchung Jugendlicher geeignet sind. Auch die Durchführung von Spezialbegutachtungen (z. B. die im neuen Strafrechtentwurf projektierte Hangtäterbeurteilung) wäre hier ohne weiteres möglich. Selbst nicht inhaftierte Angeklagte könnten durch das diagnostische Personal solcher Anstalten begutachtet werden, wenn für diese Zwecke neutrale Räume zur Verfügung stehen, die außerhalb des eigentlichen Anstaltskomplexes liegen müßten.

Neben den U.-Gefangenen sollten ferner alle die Strafgefangenen, die die Auswahlanstalt noch nicht als U.-Gefangene durchlaufen hatten, zur diagnostischen Erfassung eingeliefert werden (Selbststeller). Da bei den U.-Gefangenen die Persönlichkeitserforschung bereits vor der Verurteilung abgeschlossen ist, können diese Gefangenen bei Rechtskraft des Urteils sofort in die zuständige Anstalt überwiesen werden, so daß insbesondere bei festen Jugendstrafen von der kostbaren Vollzugszeit nichts verloren geht. Bei konsequenter Erfassung aller jungen Gefangenen des Bezirks werden in der Auswahlanstalt die U.-Gefangenen die Strafgefangenen überwiegen. Die Trennung von Straf- und Untersuchungsgefangenen innerhalb der Anstalt muß dennoch gewährleistet sein. Für die Strafgefangenen kann der Vollzug vom ersten Tag an als strenger Anfangsvollzug gestaltet werden, wobei diese Gestaltung mit der in den weiterführenden Anstalten genau abgestimmt sein muß. Schon aus diesem Grunde ist eine Unterteilung der Auswahlanstalt in verschiedene Vollzugsstufen im Sinne des progressiven Vollzuges nicht vertretbar. Es gilt in der Praxis bisher immer noch der Grundsatz, daß jeder Anfangsvollzug einheitlich stufenlos bleibt. Es würde im übrigen auch den Sinn des progressiven Vollzuges in Unsinn überdrehen, wollte man einzelne Vollzugsstufen wie z. B. den Anfangsvollzug noch in Unterstufen unterteilen. Allein die dafür zur Verfügung stehenden Zeiträume würden viel zu klein werden.

⁵⁾ UNDEUTSCH fordert in allen Fällen die Beurteilung des Jugendlichen oder Heranwachsenden durch einen Sachverständigen, in denen die Anordnung der F.-E. oder die Verhängung von Jugendstrafe zu erwarten ist. (UNDEUTSCH, U.: Die Entwicklung der gerichtspsychologischen Gutachtertätigkeit, Göttingen 1954, S. 23.)

Um alle jungen U.- und Strafgefangenen in Auswahlanstalten erfassen zu können, wird man etwa für jeden Oberlandesgerichtsbezirk eine solche Anstalt einrichten müssen. Die Besetzung dieser Anstalten bedeutet wahrscheinlich keine wesentliche Personalvermehrung, weil ja die Belegungsziffer der Auswahlanstalt die weiterführenden Anstalten entsprechend entlastet, was sich auch auf die dort notwendige Personalstärke auswirken wird. Ob allerdings alle Diagnoseeinrichtungen an den weiterführenden Anstalten entfallen können, ist sehr zweifelhaft. Auch im eigentlichen Strafvollzug treten immer wieder diagnostische und prognostische Fragen auf. Es wird kaum möglich sein, den bestehenden Bedarf an diagnostischer Beratung bei den weiterführenden Anstalten nur durch regelmäßige Beratungsbesuche des diagnostischen Personals der Auswahlanstalten befriedigen können.

Wie unten noch zu zeigen sein wird, muß bei der personellen Besetzung der Auswahlanstalten auf eine gute diagnostische Befähigung und eine hervorragende kriminologische Erfahrung der Mitarbeiter geachtet werden. Bei der Begutachtung junger Rechtsbrecher reicht eine gute spezielle (psychiatrische, psychologische, soziologische) Diagnose allein nicht aus. Sie muß zusätzlich noch in den kriminologischen Bereich transponiert werden, der viele Gesetzmäßigkeiten eigener Art hat. Die Sicherheit der kriminologischen Diagnose erwirbt man aber nicht allein aus theoretischer Bildung, sie muß in der Praxis geschärft werden. Nichts ist dazu wiederum geeigneter als die vielseitige Arbeit in größeren Anstalten. Aus diesem Grunde sind die kriminologischen Diagnosen von Gutachtern aus Anstalten oft sicherer als die freier gerichtlicher Gutachter, die nur gelegentlich mit solchen Aufgaben betraut werden. Der Einsatz kriminologisch erfahrener Diagnostiker an Auswahlanstalten könnte also die Sicherheit der kriminologischen Diagnose vor dem Urteil erhöhen.

Bei einer derartigen Personalauswahl bietet sich weiterhin die Möglichkeit an, die Auswahlanstalt gleichzeitig zu einer Fortbildungsstätte für das Nachwuchspersonal des Jugendstrafvollzuges werden zu lassen. Praktisch kommen alle Beteiligten am Jugendstrafvollzug mit einer guten Laufbahnausbildung (Lehrer, Fürsorger, Aufsichtsbeamte) in ihre Aufgabenbereiche hinein, mit der speziellen Problematik des Jugendstrafvollzuges können sie sich jedoch erst inmitten der praktischen Arbeit vertraut machen. Die breit einführende Vorbereitung fehlt. Statt dessen führt der ständige Druck der Arbeitsüberlastung leicht zur Herausbildung schlechter Gewohnheiten, die oft ein ganzes Berufsleben hindurch nicht mehr abgelegt werden. In einer Auswahlanstalt mit hochqualifiziertem Personal könnte diesem Mangel jedoch weitgehend abgeholfen werden. Es liegt auf der Hand, daß in einer diagnostisch ausgerichteten Anstalt der Nachwuchs für den Jugendstrafvollzug besonders gut in die praktischen und theoretischen Probleme der Verhaltensbeobachtung, Charakterbeurteilung und Kriminologie

eingeführt werden könnte, die während der Laufbahnausbildung in aller Regel viel zu kurz kommen. Auch das bereits ausgebildete Personal der weiterführenden Anstalten könnte durch Sonderkurse betreut werden. Die Auswahlanstalt hätte also neben der praktischen Täterdiagnostik auch die Aufgabe der diagnostischen Ausbildung des Jugendstrafvollzugspersonals wahrzunehmen⁶⁾.

Die räumliche Ausstattung einer Auswahlanstalt braucht von der weiterführender Anstalten nicht grundsätzlich abzuweichen. Ihre Größe wird sich nach dem Gefangenenanfall des betreffenden Bezirks richten. Erweiterungen durch Baracken oder Außenlager sind hier naturgemäß nicht möglich. Daher sollte die innere Belegungsreserve von vornherein größer sein. Mehr als zweihundert Plätze werden aber auch hier das zulässige Maß überschreiten, wobei die Unterbringung in Einzelzellen und die Möglichkeit einer inneranstaltlichen Differenzierung gewährleistet sein müssen. Daneben muß die Anstalt genügend große und genügend zahlreiche Räume für die Durchführung von Unterricht und diagnostischen Gruppenuntersuchungen, sowie für Einzeluntersuchungen haben. Wegen der noch zu erörternden Rationalisierung der diagnostischen Arbeit wird nämlich vieles parallel laufen müssen. Überaus wichtig sind gute Voraussetzungen für den Sportbetrieb. Leider fehlt es auch heute noch häufig in Jugendstrafanstalten an geeigneten Sportplätzen und Sportgeräten.

Vollzugsmäßig sollte die Auswahlanstalt völlig selbständig sein, damit sie sich ungehindert auf ihre Aufgaben einstellen kann. Arbeitsmäßig sollte man der Auswahlanstalt möglichst eine einheitliche, sinnvolle Zellenarbeit für alle Gefangenen beschaffen, damit auf verschiedene Arbeitszweige keine Rücksicht genommen zu werden braucht. Wenn auch an der vollzuglichen Selbständigkeit der Auswahlanstalt nicht gerüttelt werden darf, so könnte – falls dies zweckmäßig ist – die wirtschaftliche Angliederung an eine größere Anstalt noch zu vertreten sein.

Zur Bewältigung der diagnostischen Aufgaben der Auswahlanstalt müßten vier Kräfte ausreichen. Es sind notwendig ein Arzt (Jugendpsychiater oder jugendpsychiatrisch befähigter Arzt), ein Psychologe, ein Pädagoge (unbedingt zugleich Sportlehrer), ein Sozialarbeiter (ebenfalls möglichst sportlich befähigt).

Es ist wohl überflüssig zu betonen, daß der Seelsorger, der in die Auswahlanstalt ebenso wie in jede andere Anstalt hineingehört, hier am Be-

⁶⁾ Die erste vollkommene Auswahlanstalt dürfte mit der Kriminalpsychologischen Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg errichtet worden sein (s. dazu KRUGER, H.: Die Kriminalpsychologische Abteilung der Gefängnisbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Zeitschrift für Strafvollzug, Heft 4-6, 1956!). Hierbei wäre der großen Verdienste des leider so früh verstorbenen ORR, Dr. Hans Krüger zu gedenken. Das Hamburger Modell ist in seiner Konzeption so zweckmäßig, daß sich auch Verf. in seiner eigenen Arbeit mit Aufnahmeabteilungen in Vechta und Herford bewußt und unbewußt an die Hamburger Praxis angelehnt hat.

ginn der Haft entscheidend wirksam sein kann. Er wird es weit von sich weisen, zu den Kräften gesellt zu werden, die nur Diagnosen zu stellen haben, wenn gleich er dort, wo er es für gut befindet, aus seiner Beobachtung des jungen Menschen reiches Material zur Persönlichkeitserforschung wird beitragen können.

Als Aufsichtspersonal für die Auswahlanstalt sollte man aus dem jeweiligen Bezirk diejenigen Beamten herausziehen, die bereits gute Beobachtungs- und Beurteilungsfähigkeiten und eine reiche Erfahrung in der Behandlung junger Gefangener besitzen. Man sollte gerade in einer Auswahlanstalt darauf achten, daß man zur Mitarbeit umsichtige, ruhige, innerlich ausgeglichene Menschen findet, die in ihrer eigenen Persönlichkeit frei von störenden Konflikten sind⁷⁾. Nur solche Menschen besitzen letztlich auch die Fähigkeit zu einer gleichmäßigen, konsequenten und energischen Behandlung schwieriger Jungen. Sportpädagogisch befähigte Beamte sind zu bevorzugen.

Die Verwaltung einer Auswahlanstalt sollte so einfach und unkompliziert wie möglich sein. Mit drei Stellen (Vollzugsgeschäftsstelle; Arbeit und Wirtschaft; Sonstiges) müßte man auskommen, wobei wegen des zu erwartenden großen Wechsels in dieser Anstalt die Ausstattung der Vollzugsgeschäftsstelle am wichtigsten ist. Die Auswahlanstalt muß genügend Schreibkräfte besitzen, deren Arbeitskraft durch modernste Büro-rationalisierung (z. B. Diktier- und Kopiergeräte) wirksam unterstützt werden sollte. Der Arbeitsanfall für diese Kräfte wird sehr hoch sein.

Es ist eigentlich selbstverständlich, daß an der Ausstattung mit modernstem Untersuchungsmaterial nicht gespart werden darf. Die Anstalt sollte sich jedoch auf solche Verfahren beschränken, deren praktische Verwendbarkeit hinreichend erprobt ist.

Wer soll eine solche Auswahlanstalt leiten? Es bieten sich zwei Lösungsmöglichkeiten an. Bei der klassischen Lösung käme ein Verwaltungsfachmann als Vorstand zu den Stellen des höheren Vollzugspersonals hinzu. Das diagnostische Arbeitsteam würde dadurch neutral geleitet, was bei evtl. auftretenden Unstimmigkeiten viel für sich hat. Außerdem liegt dann die Verwaltungsarbeit in versierten Händen. In der zweiten Lösung könnte man die Anstaltsleitung bei einem Mitglied des Gutachterteams belassen. Dadurch würde sich Personalsparnis ergeben. Geringere Befähigung in der Verwaltungsführung könnte durch die Schaffung der Stelle eines Verwaltungsdienstleiters ausgeglichen werden, die stets die älteste Kraft des gehobenen Verwaltungsdienstes innehaben müßte. Bei dieser Lösung müßte die Anstaltsleitung demjenigen unter den vier Diagnostikern zufallen, der

⁷⁾ Hier wird eine noch nicht bewältigte Aufgabe der Kriminalpsychologie berührt, nämlich die Frage nach dem Berufsbild des Aufsichtsbeamten und nach den Methoden zu seiner Eignungsbeurteilung. Die bisher gebräuchlichen Auswahlmethoden sind unspezifisch.

die größte vollzugstechnische und kriminologische Erfahrung besitzt. In der Verbindung von Anstaltsleiter und praktizierendem Diagnostiker werden die eigentliche Belange der Anstalt sehr gut vertreten sein. Bei guter Abstimmung des Teams werden auch durch die Heraushebung einer Person kaum Schwierigkeiten auftreten. Damit die innere Harmonisierung des Arbeitsstabes nicht nur auf dem Papier steht, sollte der Leiter auf die Auswahl der diagnostischen Mitarbeiter und der Aufsichtskräfte einen entscheidenden Einfluß haben.

Zur praktischen diagnostischen Arbeitsweise kann hier natürlich nur ein grober Umriß geliefert werden. Allgemein sollte man so vorgehen: Einmal in der Woche wird für die Zugänge eine Zugangskonferenz veranstaltet, an der sich der Seelsorger, alle vier Diagnostiker und Vertreter des Aufsichtsdienstes beteiligen. Dabei fertigt jeder für sich ein unabhängiges Ersteindrucksprotokoll des Falles. Diese erste Exploration dient der Zuweisung des Gefangenen zu einer bestimmten Gruppe innerhalb der Anstalt. Gleichzeitig soll sich aus der jetzt ermittelten ungefähren Lage des Falles ergeben, welcher der vier Diagnostiker federführend für die Gutachtenerstattung wird. Es können nicht über jeden Fall vier Gutachten geschrieben werden. Die Gutachtenerstattung übernimmt vielmehr derjenige Diagnostiker, in dessen Spezialgebiet das Schwergewicht der Diagnose fällt. Er wird dabei von den anderen dreien diagnostisch unterstützt, d. h. jeder liefert einen Befund zu jedem Fall, jedoch nur der federführende Diagnostiker arbeitet die Befunde zu einem einheitlichen Gutachten aus, das von den anderen dreien dann nur im Entwurf gekennzeichnet zu werden braucht. Unter Ausschöpfung aller Rationalisierungsmöglichkeiten und bei guter Fähigkeit zu flüssiger Gutachtengestaltung aller Beteiligten müßte nach dieser Methode die Anfertigung von ca. zwölf Gutachten pro Woche gelingen.

Bei der geschilderten Arbeitsweise ist natürlich die Abgrenzung der Sachgebiete der einzelnen Diagnostiker notwendig. Dabei könnte man sich folgendermaßen orientieren:

Arzt: Diagnose oder Ausschluß von Psychosen, Psychopathien, Neurosen, organischen Schädigungen.

Psychologe: Darstellung des charakterologischen Querschnitts- und Längsschnittsbefundes.

Pädagoge: Beschreibung der schulischen Entwicklung; Diagnose pädagogischer Möglichkeiten; Erziehungsplan.

Sozialarbeiter: Ermittlung und Beurteilung der Vorgeschichte und der akuten sozialen Lage; sozialpädagogische Vorschläge.

Praktisch würde die Fallzuteilung etwa so aussehen, daß z.B. ein komplizierter Schwachsinn (bzw. Verdacht) dem Arzt, einfacher Schwachsinn dem Psychologen, ein eigenartiger Schulversager dem Pädagogen und ein nur im Rahmen einer Bande auffälliger Junge dem Sozialarbeiter zur feder-

führenden Gutachtenerstattung zugewiesen würden. Sollte sich im Verlauf der Untersuchung eine Verlagerung des Diagnoseschwerpunktes ergeben, so muß auch ein Wechsel des federführenden Diagnostikers möglich sein.

Der Aufsichtsdienst unterstützt die Arbeit der Diagnostiker durch eine ausführliche und kontinuierliche Verhaltensbeobachtung. Diese Arbeit hat größte Bedeutung, da sie die so wichtigen Längsschnittbefunde ergibt, die in keiner Diagnose fehlen dürfen.

Die Vorschläge über die Aufgaben und die Ausstattung von Auswahlanstalten entspringen Erfahrungen und Bedürfnissen, die nicht nur aus der Praxis stammen, sondern die auch von der Wissenschaft immer wieder angesprochen werden. So weist z. B. WURTENBERGER gerade wegen der Schwierigkeiten der richtigen Beurteilung von Jugendlichen auf die Notwendigkeit einer obligatorischen und sachverständigen Persönlichkeitsforschung vor der Verurteilung hin⁸⁾. In diese Richtung geht auch unser Vorschlag. Mit ihm soll die Arbeit des Jugendstrafvollzuges nur noch wirksamer werden. Dabei versuchten wir, mit den Vorschlägen möglichst im Rahmen des Realisierbaren zu bleiben. Sie sollen sich ohne harte Unterbrechung in die bisherige Entwicklung des Jugendstrafvollzuges einfügen.

Zur Frage von Aufnahme-Anstalten innerhalb des Jugendstrafvollzuges

von Dipl.-Psychologen Günter Neulandt, Jugendstrafanstalt Rockenberg

Da die Fragen, ob und warum der Strafvollzug der Persönlichkeitsforschung überhaupt bedarf, als ausreichend erörtert betrachtet werden können, ist es m. E. sehr begrüßenswert, daß May mit seinen Ausführungen die Aufmerksamkeit erneut auf die Frage lenkt, wie diese am zweckmäßigsten organisiert und gestaltet werden kann. Aufgrund seiner theoretischen Einsichten und seiner praktischen Erfahrungen fordert May mit Recht, durch Differenzierung und Dezentralisierung in kleineren Anstalten die pädagogischen Einwirkungsmöglichkeiten zu verstärken. Seine damit verbundene weitere Forderung nach einer diagnostisch orientierten, differenzierenden Aufnahmeanstalt (wie sie z. B. in Hamburg besteht) ist folgerichtig. Sie ist m. E. ernsthafter und eingehender Erörterungen wert, da sie, wie May im einzelnen darlegt, Vorteile für sich buchen kann. Besonders ist m. E. die Aussicht, daß in der Regel das Gutachten schon vor der Verurteilung dem Gericht vorliegen könnte, verlockend. Nicht selten hat man in der Anstalt zu bedauern, daß ein Jugendlicher nicht schon vor der Verhandlung begutachtet worden ist.

⁸⁾ WURTENBERGER, Th.: Zur Beurteilung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers vor dem richterlichen Urteil. NJW 1952, S. 249 - 252.

Wie der folgende Diskussionsbeitrag zeigen soll, stehen aber einer Verwirklichung in der vorgeschlagenen Form sowohl organisatorische Schwierigkeiten (1) als auch pädagogische (2) und psychologische Nachteile (3) gegenüber.

- (1) Der Strafvollzug ist nicht Sache des Bundes, sondern der Länder. Der Forderung nach einer Anzahl differenzierter Jugendanstalten sind damit besonders in den Ländern, in denen eine oder zwei Anstalten für die Unterbringung der straffälligen Jugendlichen ausreichen, Grenzen gesetzt. Im hessischen Jugendstrafvollzug z. B. befinden sich gegenwärtig etwa 480 Jugendliche, für deren Unterbringung – bei Annäherung an die Forderungen Mays – zwei Jugendanstalten ausreichen, wenn man die Kapazität der dazugehörigen Aufnahmeabteilungen mit berücksichtigt.

Es ist m. E. sehr zweifelhaft, ob man die in dem Stadt-Staat Hamburg gemachten guten Erfahrungen ohne weiteres auf die Länder, in denen wiederum die Situation recht verschieden ist, übertragen kann. Für Hessen wäre wohl nur *eine* solche zentrale Aufnahmeanstalt für Jugendliche zu rechtfertigen. Da zwischen den einzelnen größeren Städten z. T. erhebliche Entfernungen bestehen (z. B. zwischen Frankfurt (M) und Kassel 200 km), würde der Vollzug der Untersuchungshaft in einer solchen einzigen Anstalt auf kaum lösbare Schwierigkeiten stoßen, da ja auch die Interessen der Ermittlungsbehörden fortbestehen würden. Dabei macht sich der Unterschied zwischen unserem Rechtssystem und jenem in anderen Ländern bestehenden System bemerkbar, das eine Trennung zwischen Schuldspruch und Maßnahmenwahl vorsieht.

- (2) May geht bei seinen Vorschlägen zur besseren Organisation der Persönlichkeitserforschung von dem Bedürfnis aus, die pädagogischen Einwirkungsmöglichkeiten zu verbessern. Diese Koppelung von psychologischen und pädagogischen Interessen ist m. E. notwendig. Persönlichkeitserforschung ist im Jugendstrafvollzug – wie im Strafvollzug überhaupt – nur zu rechtfertigen, wenn sie als „verbindlich“ betrachtet wird, d. h., wenn man bereit ist, aus den gewonnenen Erkenntnissen die erforderlichen Folgerungen für die erzieherische Behandlung eines Jugendlichen zu ziehen. Intensität des diagnostischen und Intensität des pädagogischen Bemühens stehen damit in einem unlösbaren Zusammenhang. Die Frage, wie Persönlichkeitsforschung besser organisiert und gestaltet werden kann, ist also mit der Frage verbunden, wie die gewonnenen Einsichten und Erkenntnisse für den Einzelnen besser in pädagogische Wirklichkeit umgesetzt werden können.

Geht man von dieser Einheit des psychologischen und pädagogischen Bemühens aus, so sprechen die im hessischen Jugendstrafvollzug gesammelten Erfahrungen dafür, eine mit der Anstalt verbundenen Aufnahmeabteilung den Vorzug zu geben. Der Wert der pädagogischen Arbeit wird ja nicht nur durch den Grad der Dezentralisierung und

Differenzierung der Anstalten, sondern auch durch die Differenzierungsmöglichkeiten und den Grad der Dezentralisierung *innerhalb* einer bestimmten Anstalt (Größe und Zusammensetzung der Erziehungsgruppen) bestimmt. Der Leiter der Aufnahmeabteilung kann durch seine unmittelbare Orientierung, seine teilnehmende Beobachtung des Anstaltslebens, die vorhandenen Differenzierungsmöglichkeiten überblicken und nutzbar machen. – Überhaupt ist der ständige unmittelbare, beratende Kontakt des „Gutachters“ mit dem Anstaltsleiter, dem Vollstreckungsleiter, dem Geistlichen, dem Arzt, dem Aufsichts- und Werkdienst, der Verwaltung, und nicht zuletzt mit der Erziehungsabteilung, der er hier angehört und an deren Besprechungen er regelmäßig teilnimmt, nach meinen Erfahrungen von großem Wert und nicht durch die beste Gutachtenform zu ersetzen. Wenn die Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung pädagogische Wirklichkeit werden sollen, ist deren ständige Interpretation in konkreten Einzelfragen (Disziplinschwierigkeiten, Arbeitsplatzwechsel, Verlegungsfragen, Strafaussetzung u. a. m.) erforderlich. Der sehr allgemein gehaltene Hinweis Mays, daß auch im eigentlichen Strafvollzug immer wieder diagnostische und prognostische Fragen auftreten, sodaß wohl in den weiterführenden Anstalten nicht alle Diagnoseeinrichtungen entfallen können, wird m. E. dem Gewichte dieses Teils der psychologischen Tätigkeit nicht gerecht. In diesem Zusammenhang ist auch auf den hohen Prozentsatz der zu unbestimmter Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen (in Rockenberg etwa 40^{0/10}) hinzuweisen.

Schließlich ist die Möglichkeit zu einem weiteren Kontakt mit den begutachteten Jugendlichen selbst – besonders mit den schwierigen unter ihnen – von großem Wert. In den vergangenen Jahren hat es sich hier bewährt, Jugendliche bei erheblichen Schwierigkeiten wieder der Aufnahmeabteilung, die ja auch pädagogische Ziele verfolgt (Unterbringung, Beratung, Anbahnung der für die pädagogische Einwirkung erforderlichen Einstellung) zuzuweisen. Deshalb ist in dem umgebauten alten Klostergebäude, das in einigen Wochen die Rockenberger „Zugangsabteilung“ aufnehmen wird, auch an die Unterbringung solcher Jugendlicher gedacht.

- (3) Es sei abschließend noch darauf hingewiesen, daß nach unseren Erfahrungen oft die diagnostischen Möglichkeiten während der Untersuchungsfahrt geringer sind, als nach der Rechtskraft des Urteils und der Einweisung in die Aufnahmeabteilung der Jugendstrafanstalt. Das folgende Beispiel soll diesen Sachverhalt veranschaulichen:

Der nächsten Zugangskonferenz ist der 17 jährige K. vorzustellen, der wegen versuchten Mordes und schweren Diebstahls zu 4^{1/2} Jahren Jugendstrafe verurteilt worden ist. Er ist in ein Haus eingestiegen und hat dort im Keller mit einem Beil auf die Hausgehilfin eingeschlagen und diese erheblich

verletzt. – Trotz sechswöchentlicher Beobachtung und Untersuchung in einer ausgezeichnet geleiteten jugendpsychiatrischen Abteilung einer Universitätsnervenklinik, der zusätzlichen Einschaltung eines Psychologen und sorgfältigsten Vorgehens der Strafkammer, das sich in dem 40 Seiten umfassenden Urteil widerspiegelt, gelang es nicht, die wirklichen Hintergründe der Tat aufzuklären. In der Urteilsbegründung wird u. a. festgestellt: „Wie die Betrachtung seiner Persönlichkeit und seiner Wesensart in der Vergangenheit zeigt und vor allem nach dem persönlichen Eindruck in der Hauptverhandlung, ist er ein Mensch, der den Zugang zu seinem Wesenskern schwer freigibt. Es erhärtet sich der Eindruck, daß er um sich herum eine dichte Nebelbank legt, hinter der er nach Belieben sich verbergen oder aber auch hervortreten kann.“ Es wird auf K's Mißtrauen gegen jedermann hingewiesen, das darauf zurückzuführen sei, daß er sich dem „Zuviel“ an Wohltaten, Ermahnungen, Belehrungen und wohl auch an Einengungen durch seine Umgebung zu entziehen suche. Die Tat wurde als Versuch gewertet, die Folgen einer anderen Straftat (Einbruch) zu verdecken.

Bei der Zugangsuntersuchung in der hiesigen Anstalt ließ sich bald erkennen, daß K. u. a. den sadistischen Hintergrund seiner merkwürdigen Tat verborgen hat. Er war sich bewußt, daß er mit einer erheblich höheren Strafe hätte rechnen müssen, wenn er über seine perversen Empfindungen und deren Entwicklung nach einigen Initial-Erlebnissen gesprochen hätte. Von dem Gutachter in der Klinik, der ihm sehr sympathisch gewesen wäre, habe er gewußt, daß dieser alles, was er ihm sage, dem Gericht berichten müsse. Nun hofft er auf Hilfe und Rat und bemüht sich, die Aufhellung der komplizierten Zusammenhänge zu ermöglichen. Erst dadurch ergeben sich die erforderlichen Grundlagen für die angestrebte „Resozialisierung“.

Trotz solcher Schwierigkeiten ist, wie schon einleitend betont wurde, der Wert eines Gutachtens vor der Verurteilung sehr groß. In Hessen wird daher angestrebt, zunächst für die Frankfurter Untersuchungshaftanstalt eine Psychologenstelle einzurichten. Durch Zusammenarbeit mit den Fürsorgern der entsprechenden Anstalten könnte zunächst die Begutachtung der dringlichsten Fälle erfolgen. Es wäre m. E. sehr bedauerlich, wenn der notwendige Aufbau eines solchen diagnostischen Dienstes auf Kosten der in der Jugendstrafanstalt selbst zu leistenden psychologischen und pädagogischen Arbeit erfolgen würde. Da die Gegebenheiten in den einzelnen Ländern recht verschieden sind, wird man beim Abwägen von Für und Wider von Aufnahmeanstalten zu verschiedenen Ergebnissen kommen.

Strafvollzug in Kanada

Ein Reisebericht von Oberregierungsrat Hansgeorg Hildebrandt
Strafanstalt Kassel-Wehlheiden

Im Sommer 1959 verbrachte ich acht Wochen in Kanada. Ich fuhr von Bremerhaven mit der „Arcadia“ zehn Tage lang nach Montreal, von hier in insgesamt drei Tagen und Nächten mit der Canadian Pacific Railway über Winnipeg nach Vancouver und flog von dort mit einem Flugzeug der Canadian Pacific Airlines in etwa 20 Stunden mit einer Zwischenlandung auf Grönland zurück nach Amsterdam. Diese Reise vom Atlantischen zum Pacifischen Ocean vorbei an den Wäldern und Seen in Ontario, der Prärie in Manitoba und Alberta und den Rocky Mountains in British Columbien war voller Eindrücke und ließ das Wort in einer Kulturgeschichte Kanadas verstehen: In der Weite des Landes und im Gefühl seiner Freiheit liegt seine Zukunft.

Nicht über diese Reise kann hier berichtet werden. Vom Hessischen Justizministerium hatte ich einen zusätzlichen Urlaub von drei Wochen erhalten in der Erwartung, daß ich in Kanada einige Strafanstalten und andere soziale Einrichtungen aufsuchen sollte. Ich habe insgesamt 14 Anstalten in den Provinzen Quebec, Manitoba und British Columbien gesehen. Aus einem größeren Reisebericht, den ich auf Wunsch gern zur Verfügung stellen will, gebe ich hier die wesentlichen Eindrücke wieder.

Die Aufnahme durch die deutschen und die kanadischen Dienststellen war sehr freundlich. Ich hatte den Eindruck, daß diese Liebenswürdigkeit, soweit sie überhaupt einer Erklärung bedarf, einerseits darauf zurückzuführen war, daß ich vom deutschen Konsulat eingeführt war und zum anderen, daß das Interesse des deutschen Gastes am kanadischen Strafvollzug mit Genugtuung vermerkt wurde. Kanada ist ein junges Land, das stolz ist auf seine Einrichtungen und der Anerkennung durch seine Besucher gewiß sein kann.

In Kanada ist, ähnlich wie in USA, die Gesetzgebung für das gesamte Strafrechtswesen mit Ausnahme der Einrichtung von Strafgerichten aber einschließlich des Strafprozesses Sache des Bundes, ebenso die Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Strafanstalten (penitentiaries). Die Verwaltung der Gerichte und die Bestrafung mit Geldstrafen, Geldbußen und die Verhängung von Freiheitsstrafen bei Vergehen gegen ein Provinzialgesetz ist Sache der Provinzen. Nach dem StGB werden alle Freiheitsstrafen *bis zu zwei Jahren in* Strafanstalten der Kreise oder Städte, *lebenslange* Freiheitsstrafen und solche *über zwei Jahre* in den Strafanstalten des Bundes vollstreckt. Es wird auch in Kanada seit langem ein einheitliches Strafrecht angestrebt, wie es in der gesamten Welt, außer USA und Kanada, besteht und in England durch den Prison Act von 1877 eingeführt worden ist

Vom Amt des Gefängnisausschusses in Ottawa war mir über die Deutsche Botschaft in Ottawa die Erlaubnis erteilt worden, folgende kanadischen Bundesanstalten zu besuchen:

1. St. Vincent de Paul Penitentiary Quebec
2. Federal Training Centre St. Vincent de Paul
3. Manitoba Penitentiary Stony Mountain Manitoba
4. British Columbia Penitentiary, New Westminster B. C.

Über diese vier Anstalten will ich zunächst berichten.

I. Bundesanstalten

I. St. Vincent de Paul Penitentiary in der Provinz Quebec.

Leiter der Anstalt ist Col. G. Le Bel.

Die Strafanstalt entspricht in ihrer Gesamtwirkung den Vorstellungen, die sich ein Laie von einem Zuchthaus macht; sie wirkt düster und unfreundlich. Es handelt sich um eine Anstalt mit größter Sicherheit nach innen und mittlerer nach außen.

Im Hauptgebäude gehen von einem quadratischen Flur 4 Flügel aus mit je 2 Fluren, die an der Stirnseite des Hauses zusammentreffen und die man so in einem Rundgang umgehen kann. Die großen Fenster gehen nach außen. Die Zellen sind sogenannte inside-cells, d. h. ihre vergitterten Türen gehen auf den Flur; sämtliche Türen werden außerhalb des Flures maschinell mit einem Handgriff verschlossen. Diese Zellen bildeten für mich den entscheidenden Eindruck des Hauses und nahmen vielleicht von vornherein gegen die Anstalt ein. Die Zellen in diesem alten Gebäude machten einen trostlosen Eindruck; sie sind, namentlich wenn sie am Ende des Flures liegen, dunkel und müssen fast ständig künstlich beleuchtet werden. In der Mitte des Flures sind sie mehr vom Tageslicht erhellt. Die Zellen sind eng. Wenn das Bett heruntergeklappt ist, kann der Insasse gerade noch auf einem Schemel an einem Klapptisch sitzen. In einigen Zellen stehen noch Kübel. Im Jahresbericht 1957/58 heißt es hinsichtlich dieser Innenzellen: in der Nähe von St. Vincent de Paul solle ein neues Gefängnis für 500 Insassen mit einem Kostenaufwand von 800000 Dollars gebaut werden. Diese neue Einrichtung ermögliche dann die Abschaffung (demolition) alter Zellen im St. Vincent de Paul Penitentiary, die von der königlichen Kommission verworfen worden seien.

Gleichwohl finden sich auch in den neuen Anstalten Innenzellen. Ihre Einrichtung wird damit gerechtfertigt, daß die Sicherheitsmaßnahmen nach innen verlegt werden könnten und nach außen unter Umständen

nur noch Maßnahmen für mittlere oder geringe Sicherheit nötig seien. Außerdem stände der Flur vor den Zellen den Insassen bis zum Ein-
schluß zur Verfügung, es könnte so eine offene Abteilung geschaffen
werden. Was den deutschen Beschauer verletzt ist der unwürdige An-
blick des Menschen hinter Gittern. Er meint hier die reine Einsperrung
vor sich zu sehen. Diese Einstellung wird offenbar von den Kanadiern
nicht geteilt. Man meint, daß ja schon in den späten Nachmittagsstun-
den niemand mehr den Flur betrete. In einem Gespräch wurde gesagt,
auch im Krankenhaus wünsche der Patient nicht, daß die Tür seines
Zimmers zugemacht werde, sondern daß sie offen bleibe.

Neben dem Hauptgebäude sind noch zwei weitere Zellengebäude
ebenfalls mit Innenzellen vorhanden, sowie mehrere Arbeitsgebäude
mit großen, modern ausgestatteten Räumen, ferner Unterrichtsräume, ein
Hospital mit einer neuengerichteten Abteilung für den Psychiater, ferner
Sporträume und zwei Kapellen; außerhalb der Anstalt befindet sich
eine große Farm. Auch in dieser Anstalt überrascht die Weiträumigkeit
und Großzügigkeit der Anlagen. Aber im ganzen wurde ich bei dem
Rundgang von der Anstalt und dem ganzen Vollzug nicht angesprochen.

Es ist merkwürdig, wie bereits nach einigen Augenblicken die Atmos-
phäre des Hauses spürbar wird. Liegt es an dem Umgang der Beamten
miteinander, an der Behandlung und dem Verhalten der Gefangenen, an
der Ordnung im Hause, kurz daran, ob sich jeder um seinen Bereich
kümmert und Vorgesetzte da sind, die alles im Auge behalten?

Über die Arbeitsverhältnisse in der Anstalt wurde ausgeführt: Von
1371 waren 1328 Insassen beschäftigt. Folgende Betriebe sind im wesent-
lichen vorhanden (ihre Aufzählung beträgt $1\frac{1}{2}$ Druckseiten): Schmiede;
Buchbinderei; Bürstenbetrieb; Weberei (54); Tischlerei (82); Kammer und
Wäscherei (64). Allein im Friseurbetrieb sind 13 Gefangene tätig. In
den Strafanstalten sind besondere Räume vorhanden, genauso einge-
richtet wie die Friseurläden in der Stadt, in denen Angestellte Gefangene
anlernen. Ferner Baubüro (64); technisches Büro (49); Farm (insgesamt
111); Krankenhaus; Bücherei; Maurerei; Malerei (27); Druckerei; Stein-
bruch (71); Schuhmacherei (50); Küche; Steinmetze; Schneiderei (71);
Bauunterhaltung (72).

2. Das Federal Training Centre

Das angrenzende *Federal Training Centre*, eine Anstalt mit geringster
Sicherheit, machte unter der Führung durch den stellvertretenden Direk-
tor, Mr. La Ferrière, einen gang ausgezeichneten Eindruck.

Es sind folgende Gebäude vorhanden:

2 Kapellen,

- Krankenhaus mit 18 Betten und Zahnstation,
 Zugangsabteilung,
 1 Zellenblock zur Isolierung,
 1 großer Saal für Sport,
 1 Gemeinschaftsraum für Theater und Film,
 1 Bibliothek mit 300 Büchern und vielen Zeitschriften,
 mehrere Werkgebäude,
 1 Schule mit 3 Klassen für 60 Schüler mit 1 Lehrer, 3 Hilfskräften und 1 Sekretär,
 4 zweistöckige Wohnhäuser mit je 2 Abteilungen. Jeder Stock hat 3 Schlafräume mit je 6 Betten und 7 Einzelzimmer; insgesamt sind in einem Haus 100 Gefangene untergebracht. Zwischen den Schlafräumen liegen gemeinsame Wach- und Aufenthaltsräume, in denen die Insassen während ihrer freien Zeit lesen und schreiben, Radio hören und Gesellschaftsspiele spielen.

Je 20 Gefangene werden zu einer Zugangsgruppe zusammengefaßt und dann einer bestimmten Klasse und einer bestimmten Arbeit zugewiesen.

Die Arbeitszeit beträgt neun Stunden. Eine Arbeitsbelohnung wird bezahlt. Elementarunterricht wird in Französisch, Englisch und Rechnen erteilt. 150 Insassen nehmen in ihrer freien Zeit an Fernkursen teil. Die religiöse Betreuung ist betont. Der Freizeit und der körperlichen Erziehung wird große Bedeutung beigemessen. In einem Bericht über die Anstalt findet sich eine lange Aufzählung über die Spiele im Freien und im gemeinsamen Raum sowie über Einzelheiten des Sportes.

Bei gutem Verhalten können monatlich sechs Tage der Strafe erlassen werden. Vorzeitige Entlassungen finden häufig statt.

Der Begriff der Behandlung (traitement) umfaßt „alle Bemühungen (activités), die auf den Geist und Körper einwirken wollen vom Tage des Eintritts bis zur Entlassung“. Diese Behandlung läßt erhoffen, so heißt es weiter, daß der Jugendliche seine geistigen Anlagen und seine geistige Fähigkeit fördern wird durch ein Programm, das folgende Einwirkungen vorsieht:

Religiöse Haltung, Arbeit, allgemeiner Unterricht, Berufsausbildung, Freizeit, vernünftige Disziplin, Behandlung der Kranken und anderes.

(Wird fortgesetzt)

ZUR ENTLOHNUNG DER STRAFGEFANGENEN

I.

von Gerichtsreferendar Ralf Krüger, Wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde, Freiburg/Br.

„Die Frage der Arbeit steht im Mittelpunkt des täglichen Lebens im Gefängnis. Arbeit gilt mit Recht als unentbehrlich; sie ist ein Mittel zur Resozialisierung; sie allein macht das Leben lebenswert.“¹⁾ Diese Sätze Mittermaiers können in ihrer stets aktuellen Bedeutung für das gesamte Gefängniswesen nicht genug hervorgehoben werden. „Arbeit ist die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges.“²⁾ Das wird besonders deutlich, wenn im folgenden³⁾ die drei Aufgaben der Gefangenearbeit aufgezeigt werden: Aufrechterhaltung der Ordnung, Erziehung und Deckung der Kosten des Strafvollzuges. Deshalb ist bereits in den §§ 15 und 16 StGB die grundsätzliche Arbeitspflicht der Gefangenen kodifiziert. So besteht nach § 15 StGB für Zuchthausgefangene Arbeitszwang. Während sie die eingeführten Arbeiten verrichten müssen, ist gemäß § 16 StGB im Gefängnis der Arbeitszwang in das Ermessen der Anstaltsleitung gestellt. Bei der Anordnung ist auf die Fähigkeiten und persönlichen Verhältnisse des Gefangenen abzustellen.⁴⁾ Wegen der zentralen Bedeutung der Arbeit für das Gefängniswesen verdient ihre Ausgestaltung besondere Beachtung. Keine Reform des Strafvollzuges kommt an diesen Fragen vorbei. Gerade im Hinblick auf den erziehenden und resozialisierenden Strafvollzug muß deshalb die Frage der Entlohnung der Gefangenen an Bedeutung gewinnen.

Noch immer erhalten die arbeitenden Gefangenen lediglich eine Arbeitsbelohnung von täglich 20 bis 80 Pfennig für Gefängnisgefangene und 10 bis 70 Pfennig für Zuchthausgefangene. Das ist neuerdings auch wieder in Nr. 21 Abs. 2 der Arbeitsverwaltungsordnung für die selbständigen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1959 festgelegt. Der vorliegende Aufsatz will die Möglichkeiten der Vollentlohnung der Strafgefangenen erneut erörtern. Die Forderung nach einem vollen Arbeitsentgelt ist nicht neu. Bereits auf dem 5. Internationalen Gefängniskongreß 1895 in Paris wurde sie erhoben⁵⁾ und die Diskussion ist seither nicht verstummt. Im einzelnen sei auf die bei Mittermaier⁶⁾ genannte Literatur verwiesen.

Wenn wir von der Verwirklichung dieser Gedanken auch noch weit entfernt sein mögen, so sind doch bereits die ersten Anzeichen der Bemühungen in dieser Richtung auch bei uns in Deutschland sichtbar. Mittermaier⁷⁾ berichtet z. B. von einer Anordnung des Senats in Bremen vom 15. November 1949, wonach den Gefangenen ein Arbeitslohn von täglich 4,10 bis 4,50 DM gewährt wurde. An Haftkosten werden ihm nach dieser

Bestimmung 3,50 DM täglich abgezogen. Wenn Holl⁸⁾ auch mit Conrad einen Tagessatz von 8,- DM anzunehmen scheint und in einer so verschiedenen Bemessung der Haftkosten besondere Schwierigkeiten für eine gerechte Entlohnung der Gefangenen steht, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine Entlohnung von 4,10 bis 4,50 DM auch kaum eine volle Entlohnung darstellt. Diese Regelung steht der bisherigen Gewährung einer Arbeitsbelohnung noch wesentlich näher als dem Grundsatz der Vollentlohnung und muß deshalb mit verkürzten Sätzen für die Unterbringungskosten arbeiten.

Für die Ausgestaltung einer Vollentlohnung könnten etwa folgende Gesichtspunkte gelten: Der Gefangenenlohn in etwaiger Höhe des für die gleiche Arbeit gezahlten freien Lohnes bleibt in seiner rechtlichen Ausgestaltung der bisher gewährten Arbeitsbelohnung völlig gleich. Insbesondere kann kein Rechtsanspruch auf den Lohn bestehen, womit er auch nicht der Pfändung unterliegt⁹⁾. Der Gefangenenlohn hat gewissermaßen nur interne Geltung, d. h. nur im Rahmen der Gefängnisverwaltung. Diese berechnet die Arbeitsleistung des Gefangenen nach dem allgemeinen Lohngefälle angeglichenen Maßstäben. Der Lohn wird auf einem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Dieses Konto wird mit den Kosten der Unterbringung belastet. Der Kostensatz ist in der Höhe gegebenenfalls gegenüber den wirklich entstandenen Kosten in demselben Verhältnis zu kürzen, in dem der Gefangenenlohn etwa dem für dieselbe Arbeit im freien Arbeitsleben gezahlten Lohn nachsteht. Dadurch bleibt das wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen notwendigem Aufwand und Arbeitsertrag etwa gleich.

Neben einem dem Gefangenen, wie bisher auch üblich, zu gewährenden Taschengeld in Form von Hausgeld kann die Arbeitskraft des Gefangenen auch seinen übrigen Verpflichtungen dienstbar gemacht werden. So kann vielleicht an eine wenigstens teilweise Schadenswiedergutmachung gedacht werden. In den meisten Fällen von Diebstahl und Unterschlagung sowie Betrug ist ja die Beute längst durchgebracht, wenn der Täter gefaßt wird. Der Geschädigte hat, wenn er nicht versichert war, meist das Nachsehen. Dadurch, daß der Gefangene den vollen Arbeitslohn nicht etwa für sich, wenn auch erst nach dem Vollzug, verbrauchen kann, verliert auch die Strafe durch die Vollentlohnung nichts von ihrer Härte. Ganz besondere Bedeutung verdient aber eine solche Regelung bei den wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht Verurteilten. Wie oft bleiben auch nach vollzogener Freiheitsstrafe die Unterhaltszahlungen des Verpflichteten aus, so daß es zu immer neuen Verurteilungen kommt. Hier kann ein starker erzieherischer Einfluß auf den Gefangenen ausgeübt werden, indem ihm gezeigt wird, daß er bei seinen Verdienstmöglichkeiten nach Abzug eines angemessenen Betrages für „Kost und Logis“ durchaus in der Lage ist, Unterhaltsleistungen zu entrichten. Dies dürfte wohl die beste Art sein, „dem-Ge-

fangenen den Wert eines geregelten, wertvollen, der Gemeinschaft dienenden Lebens" anhand seiner Arbeit aufzuzeigen, wie Mittermaier¹⁰⁾ diesen notwendigen Appell formulierte.

In anderen Fällen wiederum könnte daran gedacht werden, von dem Arbeitsertrag des Gefangenen seiner Familie einen Teil zu überweisen, sofern er für deren Unterhalt zu sorgen verpflichtet ist. Dies wird besonders dort ratsam sein, wo die Angehörigen durch den Fortfall des Ernährers auf öffentliche Fürsorgemaßnahmen angewiesen sind. Da die meisten Fürsorgeleistungen bei verbesserter sozialer Lage zurückgezahlt werden müssen, würde somit eine für den aus dem Strafvollzug Entlassenen oft schwere wirtschaftliche Belastung gemildert. Gerade wo wir bemüht sind, die Unrechtsfolgen im Strafrecht dem Gedanken der Resozialisierung immer mehr anzupassen, weil wir die große Gefahr erkannt haben, die eine weitgehende Loslösung aus dem sozialen Verband gerade für den sozial meist sehr schlecht angepaßten Kriminellen darstellt, sollten wir die hier auf dem Gebiet der Gefangenenentlohnung gegebenen Möglichkeiten ausschöpfen. Wenn der Gefangene aus der Verantwortung, für andere sorgen zu müssen, nicht entlassen wird, so wird seine ganze Einstellung und Haltung besonders zum Familienverband, aber auch ganz allgemein zum Leben innerhalb der menschlichen Wirtschaftsgemeinschaft, den Schritt aus der Gefangenen-situation zurück ins freie Leben wesentlich erleichtern.

Natürlich wird es manche Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Vollentlohnung für Gefangene geben. Daß es in den einzelnen Anstalten jedoch verschiedene Verdienstmöglichkeiten gibt,¹¹⁾ dürfte nicht allzu gravierend sein. Diese Beobachtung machen wir im freien Wirtschaftsleben auch, wenn wir etwa die Verdienstmöglichkeiten zweier Schreiner-gesellen betrachten, von denen der eine in einer Landschreinerei im bayrischen Wald, der andere im Schreinerbetrieb eines Industrieunternehmens arbeitet. Daß der Gefangene seinen Arbeitsplatz nicht frei wählen kann,¹²⁾ ist wohl im Rahmen der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eine notwendige Beschränkung. Daß besonders ausgebildete Arbeiter, wie etwa solche mit abgeschlossener Handwerkslehre oder Fachausbildung, bessere Verdienstmöglichkeiten haben,¹³⁾ wird im freien Leben als selbstverständlich angesehen. Warum sollte darin für ein dem freien Arbeitsleben angeglichenes Arbeitswesen im Gefängnis eine besondere Schwierigkeit liegen?

Viel wichtiger als die soeben angeführten Bedenken erscheint mir dagegen die mit einem vollen Entlohnungssystem unbedingt verbundene Notwendigkeit der Schaffung möglichst vieler Arbeitsmöglichkeiten in den Strafanstalten. Wenn hier zum Teil auch schon vieles geschaffen wurde, so wird ein weiterer Ausbau im Rahmen der Verwirklichung der Vollentlohnung von Gefangenen unbedingt erforderlich sein. In dieser Richtung

sollte deshalb das Bemühen der Strafanstaltsleitungen weiterhin unermüdlich bleiben. Selbst wenn in absehbarer Zeit keine Vollerntlohnung verwirklicht werden könnte, wären diese Bemühungen nicht umsonst.

Die Gedanken des resozialisierenden und erziehenden Strafvollzugs können nicht radikal verwirklicht werden. Wir können unser Gefängniswesen, selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen würden, nicht von heute auf morgen völlig verändern, aber ein langsames Hineinwachsen in die neuen Gedanken anhand der uns gebotenen Möglichkeiten ist durchaus denkbar. Mit der Frage der Gefangenenentlohnung ist uns eine Gelegenheit dazu gegeben.

- 1) *Mittermaier*, Gefängniskunde. Berlin/Frankfurt 1954 S. 87
- 2) *Mittermaier*, a. a. O. S. 87
- 3) *Mittermaier*, a. a. O. S. 88
- 4) vgl. *Schwarz*, StGB 21. Aufl. Berlin 1958, Anm. 1, B zu § 15 und Anm. 2, A zu § 16 StGB
- 5) *Ve Congrès Pénitentiaire International* Paris 1895. – Rapports de la deuxième Section. S. 163 ff. Melun, Ministère de l'Intérieur, 1896.
- 6) *Mittermaier*, a. a. O. Seite 94, Anm. 8.
- 7) *Mittermaier*, a. a. O. Seite 95.
- 8) *Holl*, Bernd: „Ist die Angleichung der Arbeitsbelohnung des Gefangenen an den Lohn des vergleichbaren freien Arbeiters notwendig oder erstrebenswert?“ in Zeitschrift f. Strafvollzug, Jhg. 7, (1958) Nr. 6, Seite 369.
- 9) *Holl*, a. a. O. Seite 369
- 10) *Mittermaier*, a. a. O. Seite 89
- 11) *Holl*, a. a. O. Seite 370.
- 12) wie Anm. 11
- 13) wie Anm. 11

II.

von Reg.-Inspektor Knauff, Ziegenhain

Die Mindest- und Höchstsätze für die geleistete Arbeit im Tagelohn oder für jedes Tagewerk je nach Güte, Schwere und Ausführung der Arbeit sind in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik verschieden. Die in den Vollzugsanstalten des Landes Hessen inhaftierten Gefangenen erhalten eine Arbeitsbelohnung von –,30 DM bis –,90 DM, Zuchthausgefangene von –,20 DM bis –,80 DM. Der Anstaltsleiter kann daneben besonders fleißigen Gefangenen eine Leistungsbelohnung bis zu 20,– DM im Monat gewähren. Dieser Höchstsatz ist allerdings nur für Spitzenkräfte

vorgesehen. Die Hälfte der Arbeitsbelohnung wird Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen, die Leistungsbelohnung ganz als Hausgeld gutgeschrieben. Untersuchungsgefangenen wird die gesamte Arbeitsbelohnung als Hausgeld gutgebracht. Junge Untersuchungsgefangene werden aus erzieherischen Gründen wie Gefängnisgefangene in der Gutschrift ihrer Arbeitsbelohnung behandelt. Der Rest der Arbeitsbelohnung wird bei Gefängnis- und Zuchthausgefangenen als Rücklage gebucht. Sie soll in erster Linie das Fortkommen des Gefangenen nach der Haftentlassung fördern und ihm als Geldreserve in der Freiheit zur Verfügung stehen.

Bei Stücklohnarbeiten (Tagewerken) ist ein Gefangener (Zuchthaus-, Gefängnis- und Untersuchungsgefangener) durchaus in der Lage, monatlich 30 – 40 Tagewerke zu leisten. Bei Zugrundelegung von –,60 DM je Tagewerk ergibt dies eine Arbeitsbelohnung vom 18,– DM bis 24,– DM. Hierzu kann der Anstaltsleiter eine Leistungsbelohnung bis zu 20,– DM gewähren, so daß in o. a. Fällen 18,– DM (30 Tagewerke a –,60 DM – keine Leistungsbelohnung) bis 44,– DM (40 Tagewerke a –,60 DM und 20,– DM Leistungsbelohnung einem Gefangenen gutgebracht werden können. Von diesen Beträgen entfallen 9,– DM bis 32,– DM auf Hausgeld, über das der Gefangene verfügen kann. Er muß aus diesem Betrag seine Portoauslagen decken und kann sich für den verbleibenden Restbetrag Zusatznahrungsmittel durch die Anstalt beschaffen. Desgleichen kann er im Rahmen des Erlaubten Genußmittel (z. B. Rauchwaren) einkaufen. Allgemein stehen für Arbeits- und Leistungsbelohnungen monatlich 25 v. H. der aufgenommenen Arbeitslöhne (Einnahmen der Staatskasse aus der Gefangenenarbeit) zur Verfügung. Dieser Betrag wird im Durchschnitt zu etwa 80 bis 90 v. H. von den Anstalten in Anspruch genommen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen der Staatskasse $4\frac{1}{2}$ Mal so hoch sind wie die zugeteilten Arbeits- und Leistungsbelohnungen. Die Durchschnittseinnahmen, die örtlich sehr verschieden sind, betragen zur Zeit je arbeitendem Strafgefangenen ca. 4,– DM und ca. 2,80 DM bei Untersuchungsgefangenen. Da es sich hierbei um Durchschnittslöhne handelt, ist verständlich, daß einzelne Spitzenarbeiter mit großen Fertigkeiten und großem Fleiß monatliche Tagesdurchschnittslöhne bis zu 10,– DM und mehr erreichen können. Dies bedingt aber gleichermaßen, daß andere Gefangene ein weit geringeres Lohnaufkommen aufbringen. Oft liegt es am persönlichen Fleiß, am guten Willen, aber auch an der Fertigkeit und Geschicklichkeit des einzelnen Gefangenen.

Es ist weiterhin zu bedenken, daß es in jeder Anstalt eine große Anzahl von Arbeiten gibt, für die keine Löhne (Hausarbeiten) oder ermäßigte Lohnsätze (Arbeiten für Vollzugsbedienstete und Vollzugsanstalten) gezahlt werden. Müßten in beiden Fällen Löhne, die in der freien Wirtschaft üblich sind, gezahlt werden, so wären die Haushaltsmittel, denen diese Ausgaben zur Last fallen, erheblich zu verstärken.

Ein weiterer Hinderungsgrund für das Zahlen normaler Löhne ist vielfach in den unzureichenden räumlichen Verhältnissen der einzelnen Vollzugsanstalten und in ihrer wirtschaftlich ungünstigen Lage zu suchen. Außerdem sind Arbeitgeber in den wenigsten Fällen geneigt, gute Arbeiten, die lohnend sind, in die Anstalten zu geben. Abneigung besteht heute noch in vielen wirtschaftlichen Unternehmungen gegen die sogenannte „Kittchen“-Arbeit. Teilweise fürchten die Unternehmer Schwierigkeiten in ihren Betrieben. Das Tütenkleben, Briefe kuvertieren und andere „primitive“ Arbeiten sind heute noch in vielen Anstalten, insbesondere in Untersuchungsanstalten, anzutreffen. Die Unternehmer übergeben der jeweiligen Anstalt diese Arbeiten nur, weil es ihnen unmöglich ist, freie Arbeiter zu gleichen Bedingungen zu finden. Sie ersparen sich durch die Übergabe Soziallasten und nehmen es oft in Kauf, erhebliche Kosten durch den Transport des Materials zu haben. Die für diese Arbeiten zu zahlenden Löhne entsprechen größtenteils den Heimarbeiterlöhnen, die bekanntlich sehr niedrig sind.

Aus den angeführten Gründen ist zu ersehen, daß in den Anstalten zum großen Teil Arbeiten ausgeführt werden, die wegen ihres niedrigen Entgelts in der freien Wirtschaft nicht oder nur in Heimarbeit auszuführen sind. Wenn auch einige Anstalten über gute Handwerksbetriebe verfügen – die Preise für Erzeugnisse sind den Preisen der freien Wirtschaft anzugleichen (heißt es in der Arbeitsverwaltungsordnung = AVO) – so mangelt es doch häufig an laufenden Serienaufträgen. Die Tendenz, den eigenen Handwerksbetrieb zu schließen und in eine Fabrik hinüber zu wechseln, die gleiche Gegenstände serienmäßig und maschinell herstellt, macht sich auch in den Anstalten bemerkbar, weil die Anstalten nicht mit den fabrikmäßig in Serie hergestellten Gegenständen konkurrieren können. Dazu kommt, daß die Anstalten nicht über einen gleichbleibenden Facharbeiterbestand verfügen, das ständige Kommen und Gehen (Zu- und Abgänge) muß den Arbeitsablauf in den Arbeitsbetrieben immer wieder stören.

Die Vollzugsanstalten haben zusätzlich also mit vielerlei Schwierigkeiten zu kämpfen, die in der freien Wirtschaft nicht vorhanden sind. Naturgemäß sind die Einnahmen dadurch erheblich geringer als sie auf den Kopf der arbeitenden Bevölkerung entfallen. Zur Zeit beträgt der Tagessatz für Haftkosten 4,50 DM. Er wird nur bei schuldhafter Arbeitslosigkeit erhoben. Die Ausgaben der Staatskasse liegen jedoch erheblich über diesem Satz. Man kann heute mit mindestens 10,- DM Unkosten je Tag und je einsitzenden Gefangenen rechnen. Legt man lediglich 4,50 DM zugrunde, so werden die meisten Gefangenen, wenn ihnen der volle Lohn für ihre Arbeit ausgezahlt wird, nicht einmal diesen Satz erreichen. Den Gefangenen, die nur wenig über dem Durchschnittsaufkommen liegen, verbliebe von ihrem Lohn nach Abzug der Haftkosten weniger Geld, als sie heute an Arbeitsbelohnung zugeteilt erhalten. Nur einzelne Spitzenarbeiter hätten einen

wirklichen Vorteil. Dieser macht sich jedoch auch bei der Gewährung von Arbeits- und Leistungsbelohnung bemerkbar, weil diese Gefangenen für jedes volle Tagewerk einen Arbeitsbelohnungssatz gutgeschrieben erhalten.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der volle Lohn, der den Gefangenen auszuzahlen wäre, in irgend einer Form gekürzt werden müßte, weil auch der Anstaltsverwaltung Unkosten entstehen, die durch den Arbeitsbetrieb zu tragen sind (z. B. Werkmeister, Arbeitsinspektor und das andere Personal der Arbeitsverwaltung, Werbungs-, Porto- und Telefonkosten usw.). Im übrigen wäre die Frage zu klären, wie sind die Kosten für Arbeitsräume, Heizung, Beleuchtung, Wasser usw. umzulegen, wer trägt die Kosten des Fuhrparks, die auch anteilmäßig auf die Betriebe umgelegt werden müssen?

Bedenkt man abschließend, daß einem Gefangenen, der vielleicht im Monatsdurchschnitt täglich 6,- DM an tatsächlichem Lohnaufkommen aufbringt, was nicht sehr häufig vorkommt, nur 4,50 DM für Haftkosten abgehalten würden, so verblieben ihm letztlich 1,50 DM für eigene Bedürfnisse, Unterstützung der Angehörigen, Wiedergutmachung an seinen Opfern. Der ihm hiernach verbleibende Restbetrag wäre weit geringer, als er den heutigen Gegebenheiten entspricht. Wir wissen alle, daß niemand über hohe Abzüge erfreut ist. Viel weniger ist es der Gefangene, der häufig nur den Augenblick bedenkt und nur noch das sieht, was er in Händen hält.

Ich glaube, daß eine Umstellung des angewandten Verfahrens zur Zeit noch nicht durchführbar ist. Zunächst müßten erst einmal ganz andere Arbeitsverhältnisse in den Vollzugsanstalten geschaffen werden. Eine Vollzugsanstalt müßte einer Fabrik gleichen, in der die Gefangenen „Arbeiter“ sind. Dann würden auch die Fragen der Entlohnung lebenswahr geklärt werden können.

Erst wenn Aussicht bestände, daß alle Gefangenen ein ständiges Lohnaufkommen hätten, das ihnen nach Zahlung der Haftkosten noch ein Guthaben in Höhe der bisherigen Arbeits- und Leistungsbelohnung beließe, könnten die Bedenken gegen die Gewährung eines echten Lohnes zurückgestellt werden.

Unabhängig von der Entlohnung der Gefangenen nach vorstehenden Gesichtspunkten oder in der bisherigen Art ist die Frage nach der Form, ob etwa das Hausgeld den Gefangenen in Form von Anstaltsgeld ausgehändigt werden soll oder nicht.

Für die Einführung von Hausgeld spricht:

- a) der erzieherische Wert der eigenen Verwaltung des Hausgeldes,
- b) der Gefangene kann den Stand seines Guthabens an Hausgeld jederzeit überblicken, ohne Rückfrage bei der Arbeitsverwaltung halten zu müssen,

- c) die Verwaltungsarbeit, die durch den Ankauf von Zusatznahrungs- und Genußmittel verursacht wird, würde vereinfacht,
- d) der Gefangene kann dem Kaufmann gegenüber als Kunde auftreten und in der Kantine die Waren selbst auswählen.

Gegen die Einführung von Anstaltsgeld sprechen:

- e) die Spielleidenschaft der Gefangenen würde zweifellos einen Auftrieb erhalten,
- f) das Anstaltsgeld würde den Tauschhandel unter den Gefangenen erleichtern,
- g) gegenseitige Diebstähle an Anstaltsgeld unter den Gefangenen werden schwerer nachzuweisen sein, als Diebstähle von Kantinenwaren,
- h) manche Gefangenen verfügen über ein größeres Guthaben an Hausgeld, das ihnen nicht vollständig überlassen werden kann. (Hier wäre ein Höchstbetrag an Hausgeld festzusetzen, den der Gefangene in seinem Besitz haben darf. Der Rest müßte auf seinem Konto gutgeschrieben bleiben.)
- i) Die Möglichkeit der Fälschung des Anstaltsgeldes müßte unbedingt ausgeschlossen werden, da sonst größere Nachteile für die Staatskasse entstehen könnten.

Abschließend kann man jedoch sagen, daß, wenn auch heute noch nicht die Entlohnung der Gefangenen dem Inhalt nach befriedigend gelöst werden könnte, sie sich doch der Form nach befriedigend gestalten ließe.

III.*

Die Frage der Entlohnung der Strafgefangenen wurde auch gelegentlich des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen in Genf 1955 über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger (ZSTRVO 1955 [5] Nr. 5, S. 304) erörtert. Die Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen (abgedruckt in ZSTRVO 1959 [8] Nr. 3/4, S. 147 ff) nehmen zu der hier zu erörternden Frage in Ziff. 76 wie folgt Stellung:

- (1) Es muß ein System einer angemessenen Entlohnung für die Arbeit der Gefangenen vorgesehen werden.

*) Zusammenstellung und Übersetzung durch die Schriftleitung.

- (2) Unter diesem System müssen die Gefangenen die Erlaubnis haben, wenigstens einen Teil ihres Verdienstes für genehmigte Artikel zum eigenen Gebrauch auszugeben und einen Teil ihres Verdienstes an ihre Familien zu senden.
- (3) Das System soll auch vorsehen, daß ein Teil des Verdienstes von der Verwaltung als Sparrücklage behandelt wird, die dem Gefangenen bei seiner Entlassung übergeben wird.

Eine Studie der UNITED NATIONS, DEPARTMENT OF ECONOMIC AND SOCIAL AFFAIRS (St/SOA/SD/5) zum Thema PRISON LABOUR, „Arbeit der Gefangenen“ New York, 1955, nimmt ebenfalls auf Grund einer Rundfrage in verschiedenen Staaten dazu Stellung.

Das Ergebnis wurde in der folgenden Tabelle (siehe Seite 112) mitgeteilt und dazu bemerkt:

Höhe der Entlohnung (247).

Zweiundzwanzig Staaten berichteten über die Höhe der den Gefangenen gewährten Entlohnungen. Einige wiesen darauf hin, daß sie nicht an alle Gefangenen gegeben werden, selbst wenn dies durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung vorgesehen ist. In zahlreichen Staaten erhalten nur die mit produktiven Arbeiten beschäftigten Gefangenen Entlohnungen, während in anderen ungelernete Gefangene nichts erhalten. Ferner gibt es Länder, in denen Entlohnungen an Gefangene nicht gewährt werden, weil sie keine Arbeit, außer einem Minimum von Hausarbeiten, verrichten. Die vorgelegten Unterlagen waren aber nicht vollständig genug, um eine endgültige Folgerung zu ziehen, welchen Gefangenen Entlohnung gewährt wird und welchen nicht.

Welche Bedeutung haben, rein finanziell gesehen, diese Zahlungen an die Gefangenen (248).

Um diese Frage beantworten zu können, wurde unter verschiedenen Ländern ein Vergleich angestellt zwischen den Beträgen, die den Gefangenen als Entlohnung gegeben werden und den Löhnen für freie Arbeiter. Soweit solche Angaben gemacht wurden, sind sie aus der zweiten und dritten Spalte der Tabelle ersichtlich. Aus ihr geht hervor, daß die an arbeitende Gefangene gezahlte Summe, von wenigen Ausnahmen abgesehen, außergewöhnlich gering ist. Daraus folgert weiter, daß die gegenwärtige Basis vor allem auf ihren finanziellen Auswirkungen beruht. (Der psychologische Wert ist freilich ein anderer Faktor, er wird immer wieder von den Praktikern hervorgehoben. Gewöhnung an Sparen, Achtung vor dem Geld, Anreiz zu schwerer Arbeit und Gelegenheit, wirtschaftliche Beziehungen mit Abhängigen oder Angehörigen aufrecht zu erhalten, sind wahrscheinlich die Vorteile, die dem Gefangenen erwachsen, wenn er auch nur eine ganz geringe Summe für seine Arbeit erhält).

Die Grundlage der Bezahlung (249).

Die Bezahlung wird unter drei verschiedenen Gesichtspunkten gewährt:

- a) Geldgeschenke die gegeben werden, ohne Bezug auf die geschaffenen Werte. Dies geschieht in Dänemark. Die Staaten Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, einige Schweizer Kantone, Ägypten, Japan und die australischen Staaten Queensland und Tasmania gewähren ein Geldgeschenk bei Arbeiten für öffentliche Rechnung. In Irland, Alberta (Canada) und Ägypten erhalten die Gefangenen ihr Geldgeschenk erst bei der Entlassung; in Frankreich, Griechenland und Queensland (Australien) können sie es während der Haft zum Ankauf von Toilettenartikeln verwenden.
- b) Die Zahlung einer festen Summe für jeden Tag, an dem tatsächlich gearbeitet wurde (Durchschnittstageslohn), ist üblich in Österreich, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Schweden und den Dominien von Canada und in Britisch Columbia, im Libanon, in den australischen Staaten Queensland, Viktoria und in Neuseeland. In dem Vereinigten Königreich erfolgen Bezahlungen auch auf Wochenbasis.
- c) Bezahlungen für Einzelstücke sind üblich in Österreich, Dänemark, Finnland Schweden und dem Vereinigten Königreich.

Der Wert dieser verschiedenen Arten von Entlohnungen und Zuwendungen (250) an Gefangene gab häufig Anlaß zur Aussprache unter den Strafvollzugspraktikern. Geldgeschenke, die an alle Gefangene, unabhängig, ob sie arbeiten oder nicht, ausgegeben werden, bedeuten nur Geschenke des Staates, um ein Mindestmaß von „Komfort“ zu ermöglichen oder um bei der Entlassung einen bitteren Notstand zu vermeiden. Die Terminologie einiger Länderantworten zeigten ein Widerstreben, Geldgeschenke als Entlohnungen zu bezeichnen, da Entlohnung, Bezahlung für geleistete Dienste bedeutet.

Die Bezahlung auf der Stücklohnbasis wird unter freien Arbeitern einzelner Länder abgelehnt, besonders wenn die Bezahlung dieser Arbeit verbunden ist mit einer Minimum-Quote oder mit progressiven Maßstäben, weil, wie behauptet wird, darin die Tendenz eingeschlossen sei, Überleistungen zu erzielen und von Seiten der Arbeitgeber die Neigung erkennbar sei, die Maßstäbe nach den Leistungen der schnellsten Arbeiter festzusetzen. Mit der Bezahlung eines Taglohns nähert man sich wahrscheinlich am nächsten den Formen der Bezahlung in der freien Gesellschaft und dies ist offensichtlich die am häufigsten übliche Belohnung der Gefangenen – –, zumindest ist diese Methode häufiger in den Ländern anzutreffen als die Methode der Geldgeschenke (ohne Arbeitsleistung) oder der Stücklohnmethode.

State	Prisoner Remuneration	Free Wages*
Europe		
Austria	40-60s monthly	-----
Denmark	75-200 øre daily	364 øre hourly
Finland	15-100 Fmks. monthly	163.53 Fmks. hourly
Luxembourg	50-200 Fr. monthly	26.74 Fr. hourly
Netherlands	.15-1.10 Fl. daily	8.26 Fl. daily
Norway	max. 2.75 Kr. daily einfache Gefangene max. 30.00 Kr. daily Außenarbeit für private Unternehmer max. 8.00 Kr. daily gelegentliche Arbeit im Baugewerbe	4.09 Kr. hourly
Sweden	0.75-1.60 Kr. daily	3.45 Kr. hourly
Switzerland	.20-1.45 Fr. daily	2.34 Fr. hourly
United Kingdom	max. 4s weekly max 5s weekly	3s 8.9d hourly
North America		
Canada (Dom.)	.10- .20 \$ daily	52.13 \$ weekly
British Col.	.10 \$ daily	
Latin America		
Chile	max. 30 pesos daily	143.45 pesos daily
Middle East	0.110-0.500 IL daily	4.37 IL daily
Israel	50 piastres daily	-----
Africa		
Union So. Africa	max. 6d daily	-----
Asia und Far East		
India	1 Rp 8 An daily	80.4 Rps. monthly
Indonesia	3 Rps daily	-----
Pakistan	1 Rp 4 An monthly	-----
Australasia		
Queensland	3-4d daily	
Tasmania	50-4.50d daily	
Viktoria	max. 4s daily	6s 6 ¹ / ₂ d hourly
West Australia	3-5s weekly	(all states)

* Source: International Labour Office Statistical Supplement, Vol. LXVII, Nr. 6

Anmerkung: prisoner remuneration = Gefangenenschädigung
free wages = Löhne freier Arbeiter
daily = täglich
weekly = wöchentlich
monthly = monatlich
hourly = stündlich

Deutscher Bundestag

3. Wahlperiode

Kleine Anfrage
der Abgeordneten Josten, Schlick, Becker (Pirmasens)
und Genossen

betr. Aufträge für das Handwerk und Großfertigung von Matratzen in der
Strafanstalt Wittlich

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für die Bundeswehr wird von Seiten des Handwerks darüber Klage geführt, daß die Berücksichtigung in vielen Fällen auch heute noch für das Handwerk unbefriedigend ist. Ein Fall, der besonders in der Öffentlichkeit beanstandet wurde, führte zu starker Kritik in Kreisen des Polsterhandwerks. So wurden auch aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zur Anfertigung und Lieferung von mehreren tausend Matratzen für die Bundeswehr Hoffnungen bei einer Anzahl interessierter Betriebe erweckt. Umso größer war die Enttäuschung, daß inzwischen in den Werkstätten der Strafanstalt Wittlich die Großfertigung der Matratzen angelaufen ist. Der an Tariflöhne gebundene und steuerzahlende Handwerker kann bei seiner Kalkulation nicht mit den Löhnen einer Strafanstalt konkurrieren.

Wir fragen daher die Bundesregierung, ob sie bereit ist,

1. dem Handwerk bessere Startmöglichkeiten bei der Vergabe von Aufträgen zu geben,
2. dafür zu sorgen, daß Arbeitsaufträge dem Handwerk zukünftig nicht mehr entzogen und *von vornherein Werkstätten von Strafanstalten ausgeschlossen werden?*

Bonn, den 9. April 1959

Der Bundesminister der Justiz
- 4444-22 106/59 -

Bonn, den 24. April 1959

SCHNELLBRIEF

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Aufträge für das Handwerk und Großfertigung von Matratzen in der Strafanstalt Wittlich**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Josten, Schlick, Becker (Pirmasens) und Genossen - Drucksache 988 -**

Im Benehmen mit den Herren Bundesminister für Wirtschaft und für Verteidigung beantworte ich die obenbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Nach den Feststellungen des Bundesministers für Verteidigung sind keine Aufträge zur Lieferung von Matratzen für die Bundeswehr an das Strafgefängnis und die Jugendstrafanstalt Wittlich vergeben worden. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) in Koblenz hat im letzten Sommer die Lieferung von 33000 und im Herbst von 35000 Matratzen öffentlich ausgeschrieben. Bei der ersten Ausschreibung erhielten sechs Mittelstandsbetriebe (Handwerker oder kleinere und mittlere gewerbliche Unternehmer mit nicht mehr als 50 Beschäftigten oder Zusammenschlüsse in handwerklichen oder anderen Arbeits- und Liefergemeinschaften, die ausschließlich Handwerker oder gewerbliche Unternehmer mit nicht mehr als 50 Beschäftigten umfassen) Zuschläge in Höhe von 40 v. H. der Gesamtmenge; das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft mittelständischer Gewerbetreibender aus dem Raume Bernkastel-Wittlich kam nicht zum Zuge. An der zweiten Ausschreibung beteiligte sich diese Arbeitsgemeinschaft nicht. Eine mittelständische Firma aus Trier, die dem BWB aus früheren einwandfreien Lieferungen bekannt war, erhielt den Zuschlag für 10000 Matratzen. *Von diesen ließ sie die Hälfte unter Anleitung eigener Arbeitskräfte und unter Einsatz eigener Fertigungshilfsmittel in Räumen des Strafgefängnisses und der Jugendstrafanstalt Wittlich herstellen.* Vor Auftragserteilung hatte der Trierer Auftragnehmer dem BWB zugesichert, er werde der Strafanstalt für die Arbeitsleistung der Strafgefangenen das gleiche Entgelt gewähren, das freien Arbeitern tariflich zustehe. Der Leiter der Strafanstalt hat dies bestätigt; ebenso auch, daß der Auftragnehmer für die

benutzten Arbeitsräume eine angemessene Miete zu zahlen habe. Der Trierer Auftragnehmer, der im übrigen auch das volle Unternehmerwagnis für die Leistung der ihm unbekanntem Arbeitskräfte trug und der wie jeder Gewerbetreibende steuerpflichtig ist, hat also auf kostenmäßige etwa gleicher Wettbewerbsgrundlage wie die übrigen Bewerber angeboten. Andere mittelständische Betriebe, die noch wirtschaftlichere Angebote als der Trierer Auftragnehmer abgegeben hatten, kamen bei dieser Ausschreibung gleichfalls zum Zuge; insgesamt betrug der mengenmäßige Anteil der mittelständischen Betriebe bei dieser Vergabe 49 v. H.

Den Feststellungen des Ministeriums der Justiz in Mainz kann entnommen werden, daß die Entlohnung der Arbeit der Gefangenen auf der Grundlage eines *Stundenlohnes von 1,38 DM einschließlich Unfallfürsorgebeitrages vereinbart wurde*. Dazu kam eine Vergütung für die Überlassung des Arbeits- und Lagerraumes sowie die Übernahme der Kosten für Licht, Kraftstrom usw.

Zu 1. der Anfrage

Es gehört seit langem zu den wirtschaftspolitischen Zielen der Bundesregierung, im Rahmen der allgemeinen Förderung des Mittelstandes dafür zu sorgen, daß das Handwerk bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen in angemessenem Umfange beteiligt wird (Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft vom 21. August 1954 IB9-3827/54 – BWMBI. Nr. 17 vom 15. September 1954 S. 368). Die Bundesregierung darf insoweit auf den Abschnitt VI des Berichts des Bundesministers für Wirtschaft an den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages „zur Unterrichtung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages über Fragen des gewerblichen Mittelstandes“ vom 27. November 1958 – Drucksache 698 S. 12 – Bezug nehmen.

Die Bundesregierung schenkt der Frage einer möglichst hohen Beteiligung der handwerklichen Betriebe an den in Betracht kommenden öffentlichen Aufträgen nach wie vor ihre größte Aufmerksamkeit. Sie verspricht sich aber nach eingehender Prüfung keine Steigerung des Anteils des Handwerks an öffentlichen Aufträgen durch weitergehende Maßnahmen, die den allgemeinen Grundsatz des Wettbewerbs bei öffentlichen Aufträgen einzuschränken geeignet sind.

Zu 2. der Anfrage

Wie dem oben dargestellten Sachverhalt zu entnehmen ist, hat die Vergabe einer Lieferung an eine Strafanstalt auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung nicht stattgefunden. Eine solche wäre auch im Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nach § 9 Nr. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) unzulässig gewesen. Aufträge an Strafanstalten können

vielmehr nach § 3 Nr. 3 Buchstabe i VOL/A nur freihändig vergeben werden. Auch eine solche Vergabe liegt nicht vor.

Das allgemeine Anliegen des Handwerks, vor ungleichem Wettbewerb durch die Gefangenenarbeit geschützt zu werden, ist in seiner grundsätzlichen Bedeutung von Anbeginn bekannt. Ihm wird, wie aus den folgenden Ausführungen ersichtlich ist, dadurch Rechnung getragen, daß sich die Aufträge an Strafanstalten in gewissen Grenzen halten müssen und daß bei solchen Aufträgen sowie bei Beschäftigung von Gefangenen durch Unternehmer angemessene Rücksicht auf die freie Wirtschaft, die freie Arbeit und damit auch auf das Handwerk zu nehmen ist.

Im einzelnen darf ich dazu folgendes ausführen:

Aufbauend auf den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 – RGBl. II S. 263 – *bezeichnen die geltenden Strafvollzugsvorschriften der Länder die Arbeit als die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges*. Dementsprechend ist der Staat verpflichtet, sicherzustellen, daß ausreichende und geeignete Beschäftigung für die Gefangenen vorhanden ist. Die Arbeit ist das wesentlichste und wirksamste Mittel, die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft zu fördern sowie die schädlichen Folgen des Müßiggangs und Vorstöße gegen die Ordnung in der Anstalt zu verhüten. *Darüber hinaus muß auch das Recht des Gefangenen auf sinnvolle Beschäftigung anerkannt werden*.

In erster Linie wird der Eigenbedarf der Justizvollzugsanstalten durch Gefangenenarbeit gedeckt. Daneben werden die Gefangenen für den Bedarf anderer Behörden, für Wohlfahrtseinrichtungen und für andere gemeinnützige Zwecke eingesetzt, vor allem, wenn es sich um dringende Arbeiten im öffentlichen Interesse handelt wie land-, forst- und wasserwirtschaftliche Arbeiten, Straßenbau sowie Arbeiten zur Erschließung von Ödland.

Soweit solche Arbeiten nicht in ausreichendem Maße beschafft werden können, dürfen Gefangene mit der Erzeugung von Gegenständen, die für Rechnung der Vollzugsverwaltung in den freien Handel gebracht werden sollen, sowie mit Arbeiten für private Unternehmer und andere private Auftraggeber beschäftigt werden. Die Strafanstalten müssen daher Arbeitsbetriebe, und zwar in erster Linie anstaltseigene Betriebe, einrichten, wie dies auch die Empfehlungen des Ersten Kongresses der Vereinten Nationen über die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung Straffälliger vom 2. September 1955 vorsehen.

Die Arbeiten für den eigenen Bedarf der Strafanstalten reichen für die Beschäftigungen der Gefangenen nicht aus. Die Gefangenen müssen daher auch für den Bedarf anderer Behörden beschäftigt werden. Der Bedarf der Länder, deren Aufgabe die Beschaffung der Arbeit ist, gewährleistet noch nicht die Beschäftigung aller Gefangenen. Es ist daher erforderlich,

daß auch die Bundesbehörden durch Erteilung von Aufträgen an die Justizvollzugsanstalten in geeigneten Fällen dazu beitragen, das Ziel der Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gemeinschaft durch sinnvolle Beschäftigung zu erreichen.

Bei der Gefangenenarbeit wird auf die freie Wirtschaft angemessene Rücksicht genommen. Die Preise der in den Anstalten hergestellten Gegenstände werden den Preisen der freien Wirtschaft, die von Privatpersonen für die Gefangenenarbeit zu zahlenden Löhne den Löhnen freier Arbeiter angeglichen, wobei der Wert und die besonderen Verhältnisse der Gefangenenarbeit berücksichtigt werden.

Der Strafvollzugausschuß der Länder hat überdies in dem Entwurf einer einheitlichen Strafvollzugsordnung der Länder eine Bestimmung vorgesehen, nach der mit den zuständigen Stellen des Staates und der freien Wirtschaft Fühlung gehalten werden soll.

Der dargestellten Rechtslage entsprechen die Richtlinien des Reichsministers der Finanzen vom 10. Februar 1926 über die Vergabe von Aufträgen an Gefangenenanstalten durch Reichsbehörden. Auch sie berücksichtigen die Belange der freien Wirtschaft.

In diesen Richtlinien werden die Reichsbehörden ersucht, bei der Deckung ihres Bedarfs die Gefangenenanstalten zu berücksichtigen. Unter Beachtung der Belange des freien Gewerbes und der freien Arbeit darf nach diesen Richtlinien der Jahresbedarf einer Ware, die auch im freien Gewerbebetrieb bezogen werden kann, nur zur Hälfte in Strafanstalten gedeckt werden. Aufträge an Strafanstalten sollen nur erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die für die bestellende Behörde nicht ungünstiger sind als die, unter denen das freie Gewerbe liefern würde.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat in seinem Rundschreiben vom 9. April 1954 IB9 3867/54 die Bundesbehörden gebeten, von der Vergabe öffentlicher Aufträge an Gefangenenanstalten, auch soweit sie zulässig ist, abzusehen, sofern nicht besondere Umstände die Vergabe rechtfertigen. Er ging dabei von der Voraussetzung aus, daß in den Landesverwaltungen genügend Möglichkeiten bestehen, die Anstalten mit entsprechenden Aufträgen zu versehen.

Eine von mir vorgenommene Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen hat ergeben, daß die Justizvollzugsanstalten – mit Ausnahme der Anstalten der Freien und Hansestadt Bremen – *Aufträge von Bundesbehörden benötigen würden, um eine sinnvolle Beschäftigung aller arbeitsfähigen Gefangenen sicherzustellen.*

Ist, wie dargelegt, eine geeignete und dauernde Beschäftigung der Gefangenen für einen sinnvollen Strafvollzug unerlässlich, *so muß dieser selbst im*

Rahmen der großen Aufgabe der Verbrechensverhütung gesehen werden. Die Gefangenearbeit hilft auch einen Teil der Kosten des Vollzugs zu decken. Beides liegt im Interesse der Allgemeinheit.

Demgegenüber sind die Interessen der freien Wirtschaft, zu der auch das Handwerk gehört, durch die bestehenden Vorschriften über die Rücksichtnahme auf die freie Wirtschaft so weit gewahrt, als es nur eben mit dem allgemeinen Interesse vereinbar ist.

Es wäre nicht zu vertreten, die Schwierigkeiten, die eine sinnvolle und dauernde Beschäftigung der Gefangenen bereitet, noch zu vermehren *und damit die ohnehin schwierige Lage der Vollzugsanstalten noch zu verschärfen.*

Es ist daher nicht möglich, über die bestehenden Bestimmungen hinaus die Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Strafanstalten oder Unternehmer, die Gefangene beschäftigen, auszuschließen.

In Vertretung
Strauß

Junge Menschen im Spannungsfeld von Recht, Strafe und Erziehung

— Ein Rückblick auf den 11. Deutschen Jugendgerichtstag —
von Professor Dr. Hans Wenke, Universität Hamburg¹⁾

In der Zeit vom 22. 10. bis 24. 10. 1959 fand der 11. Deutsche Jugendgerichtstag in Berlin statt. Er war zugleich eine Jubiläumstagung in Erinnerung an den 1. Jugendgerichtstag, der vor 50 Jahren ebenfalls in Berlin abgehalten worden ist. So lag es nahe, daß der Rückblick auf die bisherige Wirksamkeit mit dem Bericht über die gegenwärtige Situation verbunden wurde. Vieles, was unsere Zeit angeht, trat in dieser vergleichenden und kontrastierenden Betrachtung umso heller ans Licht.

Es ist das große Verdienst der Jugendgerichtstage, den Raum einer besonderen Rechtsordnung für straffällige Jugendliche vorbereitet zu haben, der inzwischen durch die Gesetzgebung gesichert ist. Diese besondere Rechtsordnung beruht auf zwei Grundsätzen: 1) Der Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren erfährt eine andersartige Beurteilung und Behandlung als der straffällige Erwachsene; das Jugendstrafrecht kann unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Heranwachsenden vom 18. bis 21. Lebensjahr angewandt werden. — 2) Die Besonderheit dieser Rechts-

¹⁾ Die Schriftleitung dankt dem Verfasser für die Erlaubnis zum Veröffentlichen dieses Vortrags und dem Verlag van den Hoeck & Ruprecht, Göttingen, für die Zustimmung zum Abdruck, nachdem der Text in „Die Sammlung“, Zeitschrift für Kultur und Erziehung, in Heft 3, 1960 (15. Jg.) erschien.

ordnung besteht darin, daß die Erziehungsmaßnahmen den Vorrang vor den Strafmaßnahmen haben, die der Sühne und Vergeltung der Tat dienen, und daß auch die Jugendstrafen selbst mit Erziehungsmaßnahmen verbunden werden.

In drei Jugendgerichtsgesetzen von 1923, 1943 und 1953 hat der Gesetzgeber diese Grundgedanken schrittweise verwirklicht.

Damit erweitert sich der Kreis derer, die in der Jugendkriminalrechtspflege tätig sind. Im Programm der letzten Tagung spiegelt sich dies aufs deutlichste: in 6 Arbeitskreisen berieten die Jugendrichter, die Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe und Jugendbewährungshilfe, die Erzieher in den Jugendstrafanstalten, die Sachverständigen, d. h. die Jugendpsychologen und Jugendpsychiater, und die Polizei; schließlich verhandelte man mit den Vertretern der öffentlichen Meinung, also in erster Linie der Presse, auf deren Verständnis und Mitarbeit man besonderen Wert legt. Im Mittelpunkt stand die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Erziehung und speziell von Strafe und Erziehung.

Das Hauptmotiv für den Brückenschlag zwischen Jugendrechtspflege und Erziehung ist leicht zu erkennen: Es gehört zu den Wesensmerkmalen des jungen Menschen, daß er in seinem Entwicklungsstadium der Erziehung bedürftig und auf Erziehung angewiesen ist. Deshalb besteht Grund zu der Annahme, daß Abwegigkeiten seines Verhaltens und Abartigkeiten seines Charakters, die ihn in Konflikt mit der Rechtsordnung geraten lassen, auf Mangel an Erziehung beruhen; also sollte dieser Mangel an Erziehung in solchen Fällen nach Möglichkeit behoben werden. Deshalb können die Prinzipien der Vergeltung und Sühne nicht die einzigen Fundamente der Rechtsprechung und der Rechtspflege sein. Daraus ergibt sich die Aufgabe, den Blick auf die jungen Menschen und ihre konkreten Lebenssituationen zu richten, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

1) Es entspricht dem Wesen des Rechts, daß unser Blick nüchtern und realistisch bleibt, um ein Bild der jungen Menschen in ihrem gewöhnlichen Verhalten und ihrer alltäglichen Situation zu gewinnen.

2) Es entspricht dem Wesen der Erziehung, daß unser Blick auch im jungen Menschen, den wir auf Abwegen oder in der Verwahrlosung vorfinden, die Ansatzpunkte einer möglichen Entwicklung zum Guten zu entdecken sucht. Diese BlickEinstellung ist nicht weniger realistisch als die, die die Rechtsordnung verlangt.

3) In dem begreiflichen Bestreben nach allgemeinen und überindividuell geltenden Einsichten dürfen wir uns nicht zu generalisierenden Urteilen verleiten lassen, die die Wirklichkeit überspringen oder sogar überfliegen. Alle allgemeinen oder typisierenden Erkenntnisse, alle Klassifikationen, mit denen wir die Fülle der Erscheinungen ordnen, sollen lediglich dazu dienen, den konkreten Fall genauer und schärfer zu erkennen.

Um an den letzten Punkt anzuknüpfen, so erscheint mir eine wichtige negative Feststellung am Platze zu sein: es gibt nicht „die“ Jugend, es gibt nicht „den“ Jugendlichen; für uns existieren leibhafte junge Menschen. Es ist nicht überflüssig, darauf hinzuweisen. Wir bedienen uns oft dieser Abbeviatur, ohne sie ganz ernst zu meinen, und würden wohl – im Einzelfall zur Rede gestellt – schnell bereit sein, das allgemeine Urteil aufzugeben. Trotzdem ist es gefährlich, weil es bei unkritischen Beobachtern die schrecklichsten Vorurteile über „die Jugend von heute“ unterstützt und verfestigt.

Deshalb können wir nur mit aller Vorsicht einige allgemeine Feststellungen treffen, wie z. B. diese: Immer wieder müssen wir das Zusammenspiel von seelischer Eigenart und äußerer Situation erkennen. Es bestätigt sich die Einsicht der modernen Psychologie, daß Anlage und Umwelt ineinander verflochten sind derart, daß die Gestaltung der Umwelt in dem Wesen der Person verwurzelt ist und daß die so geschaffene Umwelt dann mit der ihr innewohnenden Kraft auf die Formung des Charakters zurückwirkt – im günstigen Fall aufbauend, im ungünstigen Fall wahrhaft zerstörend, weil es dem schwachen und anfälligen Charakter nicht gelingt, den Teufelskreis zu sprengen. Was ich hier beschreibe, ist zudem der konkrete Fall eines allgemeinen Sachverhalts, den die philosophische Anthropologie aufgedeckt hat: Der Mensch ist ein weltoffenes Wesen, d. h. er ist nicht an die Grenzen einer vorgegebenen Umwelt gebunden, er ist nicht auf einen Bereich spezialisiert; diese Freiheit eröffnet ihm neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung und setzt ihn zugleich allen Anreizen und Verführungen dieser Welt aus. Sie überläßt es ihm, Herr der Situation oder Opfer seines Milieus zu werden.

So erklärt sich das Bestreben, die Erziehung nicht nur auf eine breitere sondern auch auf eine solidere Grundlage zu stellen, d. h. nicht zu warten, bis die Verwahrlosung eingetreten ist, sondern ihr mit allen Mitteln vorzubeugen, sobald die Gefährdung deutlich wird. Es kommt also darauf an, bereits im Ansatz die Gefahren verfehlter Erziehung zu bekämpfen und vorausblickend und vorsorgend ihr Werk zu verrichten, wie es zum Wesen jeder echten Erziehung gehört; sie wäre dann nicht mehr darauf eingengt, eingewurzelte Schäden mit Gegenmitteln und Kontrastmaßnahmen zu bekämpfen. Das Ethos der Erziehung liegt nicht in der Abwehr sondern in der Förderung, der es gelingt, drohende Schäden fernzuhalten, bevor sie manifest und wirksam werden.

Es wäre sehr zu wünschen, daß der Gesetzgeber noch entschiedener als bisher einer solchen Erziehung den Raum freigeben würde, wo immer die Not und Gefährdung sichtbar wird und wir den Hilferuf der Kinder auch dann und gerade dann vernehmen, wenn sie schweigen oder zum Schweigen gezwungen sind und das Schweigen zur lauten Klage wird.

Wenn der Jugendrichter in solchen schwierigen Fällen mit seinen Urteilen und Maßnahmen wirklich etwas erreichen will, bedarf er, wie schon gesagt, der Mitarbeit aller, die sich um die straffälligen Jugendlichen kümmern. Denn die Strafe als solche wirkt nicht von selbst erziehend; umso mehr kommt es darauf an, im Erlebnisraum der Strafe der Erziehung einen festen Platz zu sichern und so die natürliche Spannung zwischen Strafe und Erziehung zu überwinden, die sich in allen Bereichen der Jugendkriminalrechtspflege auswirkt. Als zwei Beispiele will ich die Arbeit der Polizei und die Wirksamkeit der öffentlichen Meinung anführen:

Die Polizei muß in der Bekämpfung des Unrechts mit resolutem Zugriff tätig sein. Sie ist es auch meist, die zuerst den Jugendlichen in die Rechts- und Strafsphäre stellt. Hierbei kann es geschehen, daß das erste, vielleicht harte Erlebnis des Konfliktes den Jugendlichen so störrisch und widersetzlich macht, daß es später sehr schwer wird, Ansatzpunkte zur Erziehung zu finden.

Eine andere Antinomie kann zwischen den Erziehungsabsichten eines Jugendgerichtsurteils und den Interessen der öffentlichen Berichterstattung in Erscheinung treten. Es kann z. B. der Presse daran liegen, an einen exemplarischen Fall eine grundsätzliche Gesellschaftskritik anzuschließen. Das führt aber dann leicht dazu, daß der junge Mensch, der in den Mittelpunkt des Geschehens und der Diskussion gerät – auch wenn sein Name der Vorschrift entsprechend im Bericht nicht genannt wird –, sich entweder geniert fühlt, weil der engere Bekanntenkreis doch durchschaut, um wen es sich handelt, oder daß er sich durch den traurigen Ruhm der Tat geschmeichelt fühlt. Man sieht: hier stoßen zwei sehr verschiedene in sich berechnete Interessen gegeneinander. Es sollte jedoch nicht schwer fallen, in diesen Fällen dem Gesichtspunkt der Erziehung den Vorzug zu geben. Inmitten solcher widerstreitender Interessen kommt es darauf an, daß die einen auf die anderen hören und sich wirklich miteinander verständigen. Verständigung aber ist nicht Erteilung und Ausführung von Weisungen, sie beruht auf der gegenseitigen Achtung aller, die am gemeinsamen Werk beteiligt sind. Damit ist an die hier tätigen Personen ein hoher menschlicher Anspruch gestellt. So habe ich auch das Generalthema dieses Jugendgerichtstages verstanden, der die Jugendkriminalrechtspflege als Personenfrage und als Aufgabe der Zusammenarbeit untersuchen wollte. Wird auf diese Weise die gegenseitige Würdigung, Achtung und Anerkennung spürbar, dann werden die theoretischen Argumente für die Selbständigkeit der einzelnen Arbeitsgebiete und ihre Abgrenzung, die ich so überaus zahlreich in der Literatur vorfinde, zweitrangig und verlieren zwar nicht ihren Sinn, wohl aber ihr Gewicht.

Ein weiterer Grund für die Kooperation ist der: Sollten die jungen Menschen, um die es geht, spüren, daß die Zusammenarbeit gestört ist, dann wird der Erfolg der Erziehungsarbeit von vornherein gefährdet. Das

ohnehin an sachlichen Spannungen reiche Feld darf nicht belastet werden durch persönliche Spannungen, die den Plan der Erziehung, der klar und ausgewogen und widerspruchsfrei sein muß, verwirren. Die jungen Menschen würden dann entweder irritiert sein oder, was noch schlimmer ist, sie würden die Situation widerstreitender Kräfte und Instanzen für sich ausnutzen.

So münden alle Überlegungen über die Erziehung in die allgemeine Personenfrage ein. Es ist kein Zufall, daß der letzte Jugendgerichtstag diese Frage, die bereits das Thema der 7. Tagung vor mehr als zwei Jahrzehnten bildete, erneut gestellt und in Rücksicht auf den tiefgreifenden Wandel des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens, aber auch (im Hinblick auf die Ausweitung der Jugendkriminalrechtspflege mit der Frage nach der Zusammenarbeit verbunden hat. Damals wurde in der Gewinnung geeigneter Mitarbeiter die Hauptforderung gesehen. Diese Aufgabe ist geblieben; denn sie stellt sich in menschlich anspruchsvollen Berufen immer von neuem. Wenn aber dieser Jugendgerichtstag Personenfrage und Zusammenarbeit zu einem Verhandlungsthema verbunden hat, so haben wir darin nichts anderes als zwei Seiten derselben Sache zu sehen. Denn Zusammenarbeit ist kein Organisationsprinzip, sondern eine sittliche Forderung; sie beruht auf der freien Entscheidung der Persönlichkeiten, die sich im gemeinsamen Werk vereinen.

Vierter Internationaler Kongreß für Kriminologie

Das Sekretariat des Kongresses gibt bekannt:

I. Vorgeschichte

Die Internationale Gesellschaft für Kriminologie beschloß gelegentlich des dritten Kongresses der Gesellschaft in London (12. – 18. 9. 1955, s. Bericht über den Kongreß mit dem Thema: „Der kriminelle Rückfall“ in dieser Zeitschrift Jahrgang 1955, S. 333 – 350), in fünf Jahren den vierten Kongreß einzuberufen.

II. Zeitpunkt, Ort, Vorsitz

Der Vierte Internationale Kongreß für Kriminologie soll vom 5. bis 12. September 1960 in Den Haag stattfinden. Den Vorsitz übernimmt der Präsident der Gesellschaft für Kriminologie, Professor Thorsten Sellin (Philadelphia).

III. Teilnahme

Zur Teilnahme am Kongreß sind fachlich interessierte Persönlichkeiten aus Kreisen der Ärzte, Richter, Rechtsanwälte, Strafvollzugsbeamten und Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe eingeladen.

Die Internationale Gesellschaft für Kriminologie übernimmt keine Kosten für die Teilnehmer.

IV. Programm

Das Gesamtthema des Kongresses ist:

Psychopathologische Aspekte des kriminellen Verhaltens

Plenarsitzungen: Vorsitzender Herr Sellin (USA)

I. Plenarsitzung: Die Psychiatrie und das Strafverfahren

Herr Zilboorg (USA)

II. Plenarsitzung: Das Strafgesetz und geistig abnorme Rechtsbrecher

Herr Mannheim (Großbritannien)

III. Plenarsitzung: Kriminelle Unterlagen über geistig abnorme Rechtsbrecher

Herr de Greeff (Belgien)

IV. Plenarsitzung: Zusammenarbeit in der strafgerichtlichen Behandlung krimineller Unterlagen über geistig abnorme Rechtsbrecher.

Herr van Bemmelen (Niederlande)

Sektionsitzungen:

I. Sektion: Prüfungs- und Behandlungsmethoden

Vorsitzender: Herr Cornil (Belgien)

Hauptberichterstatter:

1. Amtlich-psychologische Methoden.

Herr Deniker (Frankreich)

2. Soziologische Methoden.

Herr Christiansen (Dänemark)

3. Gerichtsmedizin und Kriminalwissenschaft.

Herr Thelin (Schweiz)

4. Straf- und Gefängniswesen.

Herr Marnell (Schweden)

II. Sektion: Spezialthemen. Vorsitzender: Herr Ribeiro (Brasilien)

Hauptberichterstatter:

1. Epilepsie
Herr Bonnet (Argentinien)
2. Sexualverbrechen
Herr Tappan (USA)
3. Warenhausdiebstähle
Herr Gibbens (Großbritannien)
4. Alter und geistige Anomalie
Herr Erra (Italien)

III. Sektion: Wissenschaftliche Forschung

Vorsitzender: Herr Pompe, (Niederlande)

Hauptberichterstatter:

1. Welches ist der augenblickliche Stand der Forschung hinsichtlich der Persönlichkeit des geistig anomalen Rechtsbrechers?
Herr Mailloux (Kanada)
2. Welches ist der augenblickliche Stand der Forschung hinsichtlich der Möglichkeit, eine Behandlung der Anormalen zu planen, ohne sie des Gefühls der Eigenverantwortung zu berauben?
Herr Versche (Belgien)

Die Kongreßsprachen sind Englisch und Französisch

V. Anmeldung

Persönlichkeiten, die am Kongreß teilzunehmen wünschen, werden gebeten, sich baldmöglichst bei dem Kongreß-Sekretariat: Den Haag, Burgemeester de Monchyplein 14 anzumelden.

Zweiter Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger

Das Sekretariat der Vereinten Nationen gibt bekannt:

I. Vorgeschichte

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen beschloß am 1. Dezember 1950 alle fünf Jahre einen Internationalen Kongreß über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger einzuberufen. Der Erste Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger fand vom 22. August bis 3. September 1955 in Genf statt. (s. Bericht in dieser Zeitschrift Jahrgang 1955 S. 282 — 312)

II. Zeitpunkt und Ort

Der Zweite Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger soll vom 8. bis 20. August 1960 in Church House und Carlton House in London stattfinden.

III. Teilnahme

Zum Kongreß werden drei Teilnehmergruppen eingeladen:

1. Teilnehmer, die Sachverständige auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Behandlung Straffälliger sind und besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der zu behandelnden Themen des Kongresses besitzen. Sie werden von ihren Regierungen offiziell benannt.
2. Vertreter von Fachverbänden und nicht-staatlichen Organisationen, die an Fragen der „sozialen Verteidigung“ interessiert oder damit befaßt sind.
3. Einzelteilnehmer, die ein unmittelbares Interesse an der Verbrechenverhütung und der Behandlung Straffälliger haben, wie z. B. Polizeibeamte, Bedienstete an Erziehungsheimen oder an Anstalten für jugendliche Rechtsbrecher, Mitglieder der Gerichte, Fürsorger, Angehörige des Lehrkörpers der Universitäten, Angehörige der Anwaltsverbände usw.

Zu den Teilnehmern gehören auch einzelne Sachverständige oder Vertreter nicht-staatlicher Organisationen, die wegen ihrer wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Behandlung Straffälliger Ansehen genießen und die von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Teilnahme an dem Kongreß eingeladen werden.

Die Vereinten Nationen übernehmen keine Kosten für die Teilnehmer.

IV. Programm

Auf Grund der Empfehlungen des Beratungsausschusses für die Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger und der Vorschläge des Generalsekretärs billigte der Sozialausschuß bei seiner zwölften Sitzung folgende Tagesordnung des Kongresses:

1. Neue Formen der Jugendkriminalität: Ihr Ursprung, ihre Verhütung und ihre Behandlung;
2. Besondere polizeiliche Einrichtungen für die Verhütung der Jugendkriminalität;
3. Verhütung von Formen der Kriminalität, die sich aus den sozialen Veränderungen und einem damit verbundenen wirtschaftlichen Aufstieg in Ländern ergeben, die sich in Entwicklung befinden;
4. Kurzzeitige Freiheitsstrafe;
5. Vorbereitung der Entlassung und Entlassenenfürsorge sowie Unterstützung der Angehörigen der Gefangenen.
6. Einbeziehung der Arbeit der Gefangenen in die Volkswirtschaft einschließlich Entlohnung der Gefangenen.

Zur Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung werden die Kongreßteilnehmer in zwei Hauptgruppen geteilt: erforderlichenfalls werden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet. Außerdem sind Vorträge über Themen, die mit den Punkten der Tagesordnung in Zusammenhang stehen, sowie anschließende Aussprachen vorgesehen.

Es sind sechs Plenarsitzungen des Kongresses geplant, auf denen die Arbeitsgruppen der Vollversammlung berichten werden. Die Empfehlungen und Beschlüsse des Kongresses werden dem Generalsekretär und, wenn nötig, den für die Aufstellung von Richtlinien zuständigen Stellen der Vereinten Nationen unterbreitet.

Die Kongreßsprachen sind Englisch, Französisch und Spanisch; für Simultan-Dolmetschen aus und in diese drei Sprachen ist bei allen Sitzungen der Gruppen und der Vollversammlungen vorgesorgt.

Schließlich umfaßt das Programm des Kongresses einige damit zusammenhängende Veranstaltungen, wie z. B. eine Ausstellung, Besichtigungen von Einrichtungen, Filmvorführungen usw.

V. Dokumentation

Das Sekretariat legt dem Kongreß einen Generalbericht zu jedem Punkt der Tagesordnung vor, der von einem zu diesem Zweck bestimmten Berichterstatter ausgearbeitet wird. Außerdem wird das Sekretariat eine Er-

klärung zu jedem Punkt der Tagesordnung vorlegen, die bestimmte Gesichtspunkte hervorhebt und dem Kongreß eine Reihe von Fragen zur Prüfung stellt. Einige Fachverbände und nicht-staatliche Organisationen werden ebenfalls Berichte zu verschiedenen Punkten der Tagesordnung für die Dokumentation des Kongresses vorlegen.

Es ist beabsichtigt, alle diese Dokumente rechtzeitig vor dem Kongreß zu verteilen, damit die Aussprachen gründlich vorbereitet werden können.

Die Unterlagen werden an die Teilnehmer nur einmal ausgegeben; Unterlagen, die ihnen vor dem Kongreß zugehen, werden in London nicht noch einmal verteilt.

VI. Anmeldung

Personen, die am Kongreß teilzunehmen wünschen, werden gebeten, Anmeldekarten bei dem „Chief of the Section of Social Defence, United Nations Headquarters, New York“ zu beantragen. Anmeldungen müssen bis spätestens 29. Februar 1960 eingehen. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben.

Strafgefangene spielten „Unsere kleine Stadt“

Thornton Wilders Spiel vom alltäglichen Leben, vom Lieben und Sterben kleinbürgerlicher Menschen, „Unsere kleine Stadt“ genannt, erlebte am Sonntagnachmittag in Kassel eine ungewöhnliche Darstellung in einem unüblichen Raum. Die Laienspielgruppe der Strafanstalt Kassel-Wehlheiden hatte sich dieses diffizilen Stückes angenommen und es in einer – hier darf man das Wort zaglos aussprechen – ergreifenden Aufführung im Großen Saal der Strafanstalt einem interessierten, zum Teil weithergereisten Publikum nahegebracht.

Die flache Bühne des Saales zeigte lediglich die Andeutung einer Dekoration; der szenischen Phantasie von Darstellern und Zuschauern war somit weitester Spielraum gewährt. Die Laienspieler – bis auf die von der Volkshochschule Kassel ausgeborgten Darstellerinnen der Frauenrollen – alles Strafgefangene, hielten die schlichte, zuweilen etwas melancholische Grundmelodie des Stückes mit naiv-ergebener Innigkeit durch. In allen Szenen war zu spüren, daß hinter dem Spieler sein persönliches Schicksal als straffällig gewordener Mensch stand.

Laienspiel in der Strafanstalt ist Teil der Erziehungsarbeit am Strafgefangenen, hieß es auf der Einladungskarte des Fliedner-Vereins zu der Aufführung. Dem stimmt man gerne zu. Denn indem der Strafgefangene

fremdes Schicksal im Spiel gestaltet, erschließt er sich selbst eine neue seelische Dimension. Er wird so für das Leben in der von ihm einst verletzten Gemeinschaft zugerüstet, in die er einmal zurückkehren wird.

Hessische Allgemeine, Kassel, Montag, 16. Jan. 1960

Die Schriftleitung dankt der Verlagsleitung für die Genehmigung zum Abdruck.

Ihre Arbeit

ist grundverschieden, nämlich jene von Buchhalter Lehmann und dem Korrespondenten Müller,



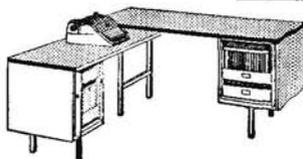
dennoch könnten sie jederzeit ihre ZG-Arbeitsplätze tauschen.

Arbeitsplätze nach dem VOKO-Zeitgewinn-System sind innen und außen nach dem Baukasten-Prinzip konstruiert. Alle Bauelemente sind nachträglich austauschbar. Darum bleibt ein ZG-Arbeitsplatz immer ein

Arbeitsplatz nach Maß

gleichgültig, wie auch der Aufgabenbereich seines Benutzers geartet ist.

Wenn Sie mehr über Organisationsmöbel nach dem VOKO-Zeitgewinn-System wissen wollen, dann kommen Sie zu uns.



VOKO BÜROMÖBELFABRIKEN GIESSEN